

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 8 München, den 15. April 1994

---

Datum	Inhalt	Seite
12. 4. 1994	<b>Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren</b> ..... 2132-1-I, 2133-1-I, 2133-2-I, 753-1-I, 2242-1-K, 2020-1-1-I, 34-1-I, 2010-2-I, 2132-1-1-I, 2132-1-9-I, 2132-1-10-I	210
12. 4. 1994	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes</b> ..... 1100-1-I	240
12. 4. 1994	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft</b> ..... 7801-E	241
25. 2. 1994	<b>Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Rundfunkgesetzes</b> ..... 2251-1-K	242
16. 3. 1994	<b>Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Realschule in Würzburg</b> ..... 2234-3-16-K	249
<hr/>		
13. 4. 1994	<b>Verordnung zur Bekämpfung der besonderen Gefährdung von Schweinebeständen durch die klassische Schweinepest in Bayern</b> ..... 7831-1-3-A	250

---

## Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren

Vom 12. April 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung – BayBO – (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 780), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für alle baulichen Anlagen und Bauprodukte.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie ihre Nebenanlagen und Nebenbetriebe,“
    - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. Rohrleitungsanlagen sowie Leitungen aller Art, ausgenommen in Gebäuden,“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Baustoffen und Bauteilen“ durch das Wort „Bauprodukten“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:
 

„1. Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, an einer Stelle mehr als 7 m über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegt.“
    - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
  - c) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 

„(5) Bauprodukte sind

    1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
    2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertigaragen und Silos.

„(6) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.“

3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

### „Art. 3

#### Allgemeine Anforderungen

(1) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinn von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 sowie ihre Teile sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. <sup>2</sup>Sie müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend angemessen dauerhaft erfüllen und ohne Mißstände benutzbar sein. <sup>3</sup>Sie sind einwandfrei zu gestalten und dürfen das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht verunstalten.

(2) <sup>1</sup>Die vom Staatsministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. <sup>2</sup>Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. <sup>3</sup>Art. 21 Abs. 3, Art. 24 und Art. 72 Abs. 1 bleiben unberührt. <sup>4</sup>Werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst beachtet, gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften als eingehalten.

(3) Für den Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 2, für die Änderung ihrer Benutzung und für Baustellen und Baugrundstücke gelten Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sinngemäß.“

4. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei Wohnwegen von begrenzter Länge kann auf die Widmung verzichtet werden, wenn von dem Wohnweg nur Wohngebäude mit bis zu drei Wohnungen erschlossen werden, die dritte Wohnung in der ersten Ebene des Dachgeschosses liegt und rechtlich gesichert ist, daß der Wohnweg sachgerecht unterhalten wird und allgemein benutzt werden kann.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 75 Grad wird voll, von Dächern mit einer Neigung von

mehr als 45 Grad zu einem Drittel hinzugerechnet.“.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Die Höhe von Giebelflächen im Bereich des Dachs ist bei einer Dachneigung von mehr als 75 Grad voll, im übrigen nur zu einem Drittel anzurechnen.“.

cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„<sup>7</sup>Vor die Außenwand vortretende Bauteile und Vorbauten, wie Pfeiler, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppe und deren Überdachungen, Erker und Balkone bleiben außer Betracht, wenn sie im Verhältnis zu der ihnen zugehörigen Außenwand untergeordnet sind, nicht mehr als 1,5 m vortreten und von den Grundstücksgrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben.“.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die neuen Absätze 6 bis 9.

d) In Absatz 9 (neu) wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Werden von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder von den Regelungen einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch oder nach Art. 91 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach Art. 6 liegen müßten, finden Art. 6 Abs. 4 und 5 keine Anwendung, es sei denn der Bebauungsplan oder die Satzung ordnen die Geltung dieser Vorschriften an.“.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Ein ausreichender Brandschutz und eine“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Art. 91 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 bleiben unberührt.“.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; nach den Worten „Gebäude oder Gebäudeteile“ werden die Worte „auf einem Grundstück“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Garagen einschließlich deren Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten und Aufzüge zu Tiefgaragen mit

einer Gesamtnutzfläche bis zu 50 m<sup>2</sup> und einer Länge bis zu 8 m je Grundstücksgrenze sowie Nebengebäude ohne Feuerstätte mit einer Nutzfläche bis zu 20 m<sup>2</sup> brauchen zur Grundstücksgrenze keine Abstandsflächen einzuhalten, wenn an der Grenze eine Wandhöhe von 3 m im Mittel nicht überschritten wird; die Höhe von Dächern mit einer Neigung bis 75 Grad und Giebelflächen im Bereich des Daches bei einer Dachneigung bis zu 75 Grad bleibt außer Betracht.“.

bb) Dem Satz 2 wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; dabei werden Nutzflächen im Dachraum nicht angerechnet.“.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; in Satz 1 werden die Worte „wenn rechtlich gesichert ist, daß sie nicht überbaut werden“ durch die Worte „wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt oder sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht überbaut werden können; die Zustimmung des Nachbarn gilt auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger“ ersetzt.

7. Art. 11 wird aufgehoben.

8. Art. 12 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. In Art. 14 Abs. 1 wird das Wort „unterhalten“ durch „instandgehalten“ ersetzt.

10. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Dauerhaftigkeit“ gestrichen.

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Jede bauliche Anlage muß im ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein standstabil sein.“.

11. In Art. 16 Abs. 2 wird das Wort „Baustoffe“ durch das Wort „Bauprodukte“ ersetzt.

12. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „wirksame Löscharbeiten“ durch die Worte „die Rettung von Menschen und Tieren“ und die Worte „die Rettung von Menschen und Tieren“ durch die Worte „wirksame Löscharbeiten“ ersetzt.

b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen wie Wohnungen, Praxen, selbständigen Betriebs- und Arbeitsstätten muß in jedem Geschos über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen; ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). <sup>2</sup>Der erste Rettungsweg

muß für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. <sup>3</sup>Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt.

(3) <sup>1</sup>Für die Feuerwehr ist von öffentlichen Verkehrsflächen aus eine ausreichende Zu- oder Durchfahrt, zu Gebäuden geringer Höhe ein ausreichender Zu- oder Durchgang, zu allen Gebäudeseiten zu schaffen, von denen aus es notwendig werden kann, Menschen zu retten. <sup>2</sup>Führt der zweite Rettungsweg über eine nur für Hubrettungsgeräte erreichbare Stelle, so sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. <sup>3</sup>Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind ständig frei zu halten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Verwendung brennbarer Baustoffe ist zulässig, soweit dieses Gesetz oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird neuer Satz 2; die Worte „Leicht entflammbar“ werden durch das Wort „Leichtentflammbar“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Dies gilt nicht für solche Baustoffe, die in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht mehr leichtentflammbar sind.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Feuerbeständige Bauteile müssen in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für feuerbeständige Abschlüsse von Öffnungen.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

13. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Standplatz“ durch das Wort „Standort“ ersetzt und vor dem Wort „Wärmeschutz“ das Wort „ausreichender“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „ausreichender Schallschutz“ die Worte „der vorgesehenen Nutzung und dem Standort entsprechender“ eingefügt.

14. Dem Art. 19 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 50 cm

tiefer liegende Flächen angrenzen, ausreichend hoch und fest zu umwehren, es sei denn, daß die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht. <sup>3</sup>Die Umwehrungen müssen so ausgebildet werden, daß sie Kleinkindern das Überklettern nicht erleichtern, wenn mit deren Anwesenheit auf den zu sichernden Flächen üblicherweise zu rechnen ist.“

15. Die Überschrift von Abschnitt III. des Dritten Teils wird wie folgt geändert:

„Abschnitt III.

Bauprodukte und Bauarten“

16. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21

Bauprodukte

(1) <sup>1</sup>Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck

1. von den nach Absatz 2 bekanntgemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelt Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie auf Grund des Übereinstimmungsnachweises nach Art. 25 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder

2. nach den Vorschriften

a) des Bauproduktengesetzes (BauPG),

b) zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) vom 21. Dezember 1988 (ABl EG Nr. L 40 S. 12) durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

c) zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG berücksichtigen,

in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nr. 1 festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist.

<sup>2</sup>Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht nach Absatz 2 bekanntgemacht sind.

<sup>3</sup>Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit nach Absatz 3.

(2) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 maßgebend sind, in der Bauregelliste A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfül-

lung der in diesem Gesetz und in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind.

(3) <sup>1</sup>Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A nach Absatz 2 bekanntgemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik oder Technische Baubestimmungen nach Art. 3 Absatz 2 nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen

1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Art. 22),
2. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (Art. 22a) oder
3. eine Zustimmung im Einzelfall (Art. 23)

haben. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung haben und die das Deutsche Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern in einer Liste C öffentlich bekanntgemacht hat.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnungen vorschreiben, daß für bestimmte Bauprodukte, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen bestimmte Nachweise der Verwendbarkeit und bestimmte Übereinstimmungsnachweise nach Maßgabe der Art. 21 bis 23 und 25 bis 25c zu führen sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften diese Nachweise verlangen oder zulassen.

(5) <sup>1</sup>Bei Bauprodukten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern vorgeschrieben werden, daß der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(6) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach Art. 25c vorgeschrieben werden.

(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern in der Bauregelliste B

1. festlegen, welche der Klassen und Leistungsstufen, die in Normen, Leitlinien oder euro-

päischen technischen Zulassungen nach dem Bauproduktengesetz oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind, Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen müssen, und

2. bekanntmachen, inwieweit andere Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG nicht berücksichtigen.“.

17. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22

#### Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 nachgewiesen ist.

(2) <sup>1</sup>Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, sind Probestücke vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. <sup>3</sup>Art. 71 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.

(4) <sup>1</sup>Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. <sup>2</sup>Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. <sup>3</sup>Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; Art. 78 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.

(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.“.

18. Nach Art. 22 wird folgender Art. 22a eingefügt:

„Art. 22a

#### Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) <sup>1</sup>Bauprodukte,

1. deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient, oder
2. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden,

bedürfen an Stelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen

bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. <sup>2</sup>Das Deutsche Institut für Bautechnik macht dies mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern in der Bauregelliste A bekannt.

(2) <sup>1</sup>Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach Art. 25c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Art. 22 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.“

19. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

(1) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz oder nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, jedoch deren Anforderungen nicht erfüllen, und

2. nicht geregelte Bauprodukte,

verwendet werden, wenn deren Verwendbarkeit im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Wenn Gefahren im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann das Staatsministerium des Innern im Einzelfall erklären, daß seine Zustimmung nicht erforderlich ist.

(2) Die Zustimmung für Bauprodukte nach Absatz 1, die in Baudenkmälern einschließlich Ensembles im Sinn des Denkmalschutzgesetzes verwendet werden sollen, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.“

20. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24

Bauarten

(1) <sup>1</sup>Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder

2. eine Zustimmung im Einzelfall

erteilt worden ist. <sup>2</sup>Art. 21 Abs. 5 und 6 sowie Art. 22 und 23 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Wenn Gefahren im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann das Staatsministerium des Innern im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß für bestimmte Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, Absatz 1 ganz oder teilweise anwendbar ist, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.“

21. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25

Übereinstimmungsnachweis

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach Art. 21 Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch

1. Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Art. 25a) oder

2. Übereinstimmungszertifikat (Art. 25b).

<sup>2</sup>Die Bestätigung durch Übereinstimmungszertifikat kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder in der Bauregelliste A vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist.

<sup>3</sup>Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur der Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach Art. 25a Abs. 1, sofern nichts anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Das Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat gestatten, wenn nachgewiesen ist, daß diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Für Bauarten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, daß ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

(6) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch im Freistaat Bayern.“

22. Nach Art. 25 wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a

Übereinstimmungserklärung des Herstellers

(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt

hat, daß das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) <sup>1</sup>In den technischen Regeln nach Art. 21 Abs. 2, in der Bauregelliste A, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. <sup>2</sup>In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.“

23. Nach Art. 25a wird folgender Art. 25b eingefügt:

„Art. 25b

Übereinstimmungszertifikat

(1) Ein Übereinstimmungszertifikat ist von einer Zertifizierungsstelle nach Art. 25c zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) <sup>1</sup>Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach Art. 25c durchzuführen. <sup>2</sup>Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.“

24. Nach Art. 25b wird folgender Art. 25c eingefügt:

„Art. 25c

Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern kann eine Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Art. 22a Abs. 2),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (Art. 25a Abs. 2),
3. Zertifizierungsstelle (Art. 25b Abs. 1),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (Art. 25b Abs. 2) oder
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach Art. 21 Abs. 6

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis,

persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, daß diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. <sup>2</sup>Soweit und solange Stellen im Sinn von Satz 1 von privaten Trägern nicht zur Verfügung stehen, können auch Behörden entsprechend Satz 1 anerkannt werden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen, die nach Art. 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt worden sind, stehen den Ergebnissen der in Absatz 1 genannten Stellen gleich. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen anderer Staaten, wenn sie in einem Art. 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren anerkannt worden sind.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern erkennt auf Antrag eine Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde als Stelle nach Art. 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Art. 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, daß die Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Anerkennung von Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die nach den Vorschriften eines anderen Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen beabsichtigen, wenn der erforderliche Nachweis in einem Art. 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren geführt wird.“

25. Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Art. 26

Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

(1) Tragende Wände sind feuerbeständig, in Gebäuden mit geringer Höhe feuerhemmend herzustellen.

(2) <sup>1</sup>Tragende Wände ohne Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer sind zulässig

1. in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen, soweit sie nicht über einem zweiten Vollgeschloß Aufenthaltsräume haben können.
2. in land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Betriebsgebäuden.

<sup>2</sup>Für andere Gebäude können tragende Wände ohne Feuerwiderstandsdauer zugelassen werden, soweit sie nicht über einem zweiten Voll-

geschoß Aufenthaltsräume haben können und keine sonstigen Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. <sup>3</sup>Tragende Wände in Kellergeschossen von Gebäuden nach Sätzen 1 und 2 müssen mindestens feuerhemmend sein.

(3) Für aussteifende Wände, tragende Pfeiler und Stützen sowie die Unterstützung tragender und aussteifender Wände gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

26. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände sind aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mindestens feuerhemmend herzustellen. <sup>2</sup>Das gilt nicht

1. für Gebäude geringer Höhe,
2. wenn eine Brandübertragung nicht zu befürchten ist oder durch geeignete Vorkehrungen, wie vorkragende feuerbeständige Bauteile, verhindert wird.

<sup>3</sup>Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sowie Außenwandoberflächen sind aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen herzustellen. <sup>4</sup>Die Unterkonstruktion der Verkleidungen darf aus mindestens normalentflammenden Baustoffen, die Halterungen und Befestigungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>5</sup>Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Gebäude geringer Höhe.

(2) <sup>1</sup>Außenwände ohne Feuerwiderstandsdauer, die aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen unbeschadet der Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 einen Mindestabstand von 10 m zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen künftigen Gebäuden haben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Aborte oder Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis zu 50 m<sup>3</sup>.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 3 und 4.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

27. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Feuerbeständige Trennwände sind zu errichten

1. zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und fremden Räumen (Wohnungstrennwände),
2. zum Abschluß von Räumen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr; das gilt nicht für Trennwände zwischen Ställen und Scheunen,
3. zwischen Wohnungen, Wohn- oder Schlafräumen und den land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsgebäuden oder Betriebsräumen eines Gebäudes.

<sup>2</sup>Die Trennwände sind bis zur Rohdecke oder zur Unterkante der Dachhaut zu führen. <sup>3</sup>Öffnungen sind zulässig, wenn sie zur Nutzung des Gebäudes erforderlich sind. <sup>4</sup>Sie sind mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen zu versehen, wenn der Brandschutz nicht auf andere Weise gewährleistet ist. <sup>5</sup>Leitungen dürfen hindurchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß Feuer und Rauch nicht übertragen werden können.

(2) In Gebäuden geringer Höhe sind Wohnungstrennwände in der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile des Gebäudes zulässig.“

b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Wohnungstrennwände,“

c) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Wohnungstrennwände,“

28. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma nach dem Wort „ist“ durch einen Strichpunkt ersetzt; die folgenden Worte werden gestrichen und es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„dies gilt nicht für Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Aborte und ohne Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis zu 50 m<sup>3</sup>.“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. zwischen aneinandergereihten Gebäuden auf demselben Grundstück,“

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 gilt Art. 7 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Für Wohngebäude geringer Höhe sind abweichend von Absatz 2 Nrn. 1 und 2 an Stelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig; zwischen aneinandergereihten Gebäuden müssen diese Gebäudetrennwände insgesamt so dick wie Brandwände sein. <sup>2</sup>Für Wohngebäude geringer Höhe mit bis zu zwei Wohnungen in der offenen Bauweise genügen öffnungslose Wände, die vom Gebäudeinneren die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 und vom Gebäudeäußeren die Feuerwiderstandsdauer F 90 erfüllen; die Decken und die Dächer, sofern diese traufseitig aneinandertoßen, müssen mindestens feuerhemmend sein.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>An Stelle durchgehender innerer Brandwände nach Absatz 2 Nr. 3 können zur Bildung von Brandabschnitten Wände in

Verbindung mit öffnungslosen Decken gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes das erfordert und eine senkrechte Brandübertragung von Geschloß zu Geschloß nicht zu befürchten ist. <sup>2</sup>Die Wände, Decken und ihre Unterstützungen sowie die Abschlüsse der Treppenträume müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>3</sup>Die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; sein bisheriger Wortlaut wird Halbsatz 1 und es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 120 Grad zusammenstoßen.“

- e) Es werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Brandwände sind 30 cm über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Platte abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Dachs nicht hinweggeführt werden. <sup>2</sup>Bei Gebäuden mit weicher Bedachung sind sie 50 cm über Dach zu führen. <sup>3</sup>Bei Gebäuden geringer Höhe sind Brandwände sowie Wände, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen.

(7) <sup>1</sup>Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen Brandwände nicht überbrücken. <sup>2</sup>Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, daß der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig bleibt; für Leitungen, Leitungsschlitze und Kamine gilt dies entsprechend.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8, die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Öffnungen in Brandwänden und in Wänden an Stelle von Brandwänden sind unzulässig. <sup>2</sup>Sie können in inneren Brandwänden gestattet werden, wenn sie für die Nutzung des Gebäudes erforderlich sind.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10 und erhält folgende Fassung:

„(10) Leitungen dürfen durch Brandwände hindurchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, daß Feuer und Rauch nicht in andere Brandabschnitte übertragen werden können.“

## 29. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Decken sind feuerbeständig, in Gebäuden mit geringer Höhe feuerhemmend herzustellen.

(2) Im übrigen sind Decken und ihre Unterstützungen feuerbeständig herzustellen

1. über und unter Räumen mit erhöhter Brandgefahr; das gilt nicht für Decken zwischen Ställen und Scheunen,

2. zwischen Wohnungen, Wohn- oder Schlafräumen und den land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsräumen eines Gebäudes.

(3) <sup>1</sup>Decken ohne Feuerwiderstandsdauer sind zulässig

1. in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen, soweit sie nicht über einem zweiten Vollgeschoß Aufenthaltsräume haben können,

2. in land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsgebäuden.

<sup>2</sup>Für andere Gebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen, soweit sie nicht über dem zweiten Vollgeschoß Aufenthaltsräume haben können, können Decken ohne Feuerwiderstandsdauer gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. <sup>3</sup>Decken von Kellergeschossen in Gebäuden nach den Sätzen 1 und 2 müssen mindestens feuerhemmend sein.“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Deckenbeläge“ durch das Wort „Fußbodenbeläge“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Deckenbeläge (Fußböden)“ durch das Wort „Fußböden“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 wird das Wort „fremden“ gestrichen.

- e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) <sup>1</sup>Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist, sind unzulässig; das gilt nicht für Öffnungen in Decken von Wohngebäuden geringer Höhe und Decken innerhalb von Wohnungen. <sup>2</sup>Öffnungen können verlangt oder gestattet werden, wenn sie für die Nutzung des Gebäudes erforderlich sind. <sup>3</sup>Sie sind mit selbstschließenden Abschlüssen in der Feuerwiderstandsdauer der Decken zu versehen; Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist.“

- f) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Leitungen dürfen durch Decken, für die eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist, hindurchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können.“

- g) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Bildet den oberen Raumabschluß keine Decke, sondern das Dach, so gelten die Absätze 1 bis 10 nicht.“

## 30. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Dachhaut muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung). <sup>2</sup>Teilflächen der Be-

- dachung und Vordächer, die diesen Anforderungen nicht genügen, können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Für freistehende Gebäude geringer Höhe kann eine Dachhaut, die den Anforderungen nach Absatz 1 nicht entspricht (weiche Bedachung), gestattet werden, wenn die Gebäude
1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,
  2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,
  3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit weicher Bedachung einen Abstand von mindestens 24 m,
  4. von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 5 m
- einhalten. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 werden angrenzende öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen und Wasserflächen zur Hälfte angerechnet.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; nach dem Wort „Verkleidungen“ wird ein Komma gesetzt und das Wort „Dachschalungen“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) An Dächer über Aufenthaltsräumen und Dächer, die zum Begehen bestimmt sind, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) <sup>1</sup>Dachvorsprünge, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Dachflächen und Oberlichte sind so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargebäude übertragen werden kann. <sup>2</sup>Von Brandwänden und von Wänden an Stelle von Brandwänden müssen mindestens 1,25 m entfernt sein
1. Oberlichte und Öffnungen in der Dachhaut, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über Dach geführt sind,
  2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.“
- f) Es werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:
- „(6) Lichtdurchlässige Dachflächen oder Oberlichte aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen sind innerhalb einer harten Bedachung zulässig, wenn sie höchstens 20 v.H. der Dachfläche einnehmen und
1. höchstens 6 m<sup>2</sup> Grundrißfläche haben und untereinander und vom Dachrand einen Abstand von mindestens 1,25 m haben oder
  2. höchstens 2 m breit und höchstens 20 m lang sind und untereinander und vom Dachrand einen Abstand von mindestens 2 m haben.
- (7) Die Dachdecken oder Dächer von Anbauten, die an Wände mit Fenstern anschließen, sind in einem Abstand bis zu 5 m von diesen Wänden mindestens so widerstandsfähig gegen Feuer wie die Decken des anschließenden Gebäudes herzustellen.“
- g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 8 und 9.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10; der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>In Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß sind für Arbeiten, die vom Dach aus vorzunehmen sind, ausreichend große Ausstiegsöffnungen vorzusehen.“
- i) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 11 und 12.
31. Art. 32 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Die Verwendung brennbarer Baustoffe oder die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe an Stelle einer Bauart mit Feuerwiderstandsdauer ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.“
32. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit der Treppe zum Dachraum in unmittelbarer Verbindung stehen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Gebäude bis zu zwei Vollgeschossen, soweit sie nicht über dem zweiten Vollgeschoß Aufenthaltsräume haben können.
- (4) <sup>1</sup>Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen feuerbeständig, im übrigen mindestens feuerhemmend sein; in Gebäuden geringer Höhe ist stattdessen eine Ausführung aus nichtbrennbaren Baustoffen ausreichend. <sup>2</sup>Umwehrungen, wie Geländer oder Brüstungen, mit Ausnahme von Handläufen, sowie Beläge von Setzstufen, müssen in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, mit Ausnahme von Umwehrungen für Treppen innerhalb einer Wohnung. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und in Gebäuden, an deren tragende Bauteile keine Anforderungen gestellt werden.“
- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>In Gebäuden, in denen üblicherweise mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, darf bei Treppen ohne Setzstufen das lichte Maß der Öffnungen zwischen den Stufen 12 cm nicht übersteigen.“

## 33. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Treppen ohne eigenen Treppenraum sind zulässig
1. in Gebäuden mit bis zu zwei Vollgeschossen, soweit sie darüber keine Aufenthaltsräume haben können,
  2. für die innere Verbindung von Geschossen derselben Wohnungen, wenn die Rettung von Personen aus jedem Geschoß im Brandfall noch auf andere Weise gesichert ist.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die Wände von Treppenräumen notwendiger Treppen mit ihren Ausgängen ins Freie müssen in der Bauart von Brandwänden, in Gebäuden geringer Höhe in der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Wände hergestellt sein. <sup>2</sup>Für Außenwände, die im Brandfall von Feuer nicht beansprucht werden können, gilt Art. 27 Abs. 1 entsprechend.“
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>4</sup>Decken- und Wandverkleidungen, Dämmschichten und Beläge müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Gebäude geringer Höhe.“
- cc) Satz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) <sup>1</sup>Der obere Abschluß von Treppenräumen muß die Feuerwiderstandsdauer der Decken des Gebäudes haben. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn der obere Abschluß das Dach ist und die Treppenraumwände bis dicht unter die Dachhaut reichen.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „In Treppenräumen müssen Öffnungen“ durch die Worte „Öffnungen in Treppenraumwänden und -decken“ ersetzt und nach dem Wort „Räumen“ das Wort „müssen“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Alle anderen Öffnungen, die nicht ins Freie führen, müssen dichte, vollwandige und selbstschließende Türen erhalten; das gilt nicht für Gebäude geringer Höhe.“
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
 „(7) <sup>1</sup>Treppenräume müssen lüftbar und beleuchtbar sein; sie müssen in der Außenwand Fenster erhalten, die geöffnet werden können. <sup>2</sup>In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen und in innenliegenden Treppenräumen ist an der obersten Stelle des Treppenraums eine Rauchabzugsvorrich-

tung anzubringen. <sup>3</sup>Innenliegende Treppenräume müssen in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen eine von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Beleuchtung haben.“

## f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „(Art. 33 Abs. 1)“ werden gestrichen; nach dem Wort „von“ werden die Worte „offenen Balkonen,“ angefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Eine weitere Treppe nach Art. 33 Abs. 1 (zweiter Rettungsweg) ist auch ohne Treppenraum als offene Treppe vor einer Außenwand zulässig.“

## 34. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Türen“ die Worte „und dichte“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) <sup>1</sup>Die Wände allgemein zugänglicher Flure sind mindestens feuerhemmend, in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen feuerbeständig herzustellen. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Gebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen, soweit sie darüber keine Aufenthaltsräume haben können. <sup>3</sup>Abweichungen von Satz 1, insbesondere für Türen und lichtdurchlässige Flächen, sind zulässig, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. <sup>4</sup>Decken- und Wandverkleidungen, Dämmschichten und Beläge müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Gebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

## 35. Dem Art. 36 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Fenster, die zur Rettung von Menschen dienen, müssen im Lichten in einer Richtung mindestens 0,6 m, in der anderen Richtung mindestens 1,0 m groß und von innen zu öffnen sein. <sup>3</sup>Die Unterseite der lichten Öffnung darf nicht mehr als 1,1 m über dem Fußboden liegen.“

## 36. Art. 37 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl und Größe so eingebaut und betrieben werden, daß jedes Geschoß von der Eingangsebene aus erreichbar ist. <sup>2</sup>Mindestens einer der Aufzüge muß auch zur Aufnahme von Rollstühlen und Lasten geeignet sein. <sup>3</sup>Dieser Aufzug ist so einzubauen, daß er von der öffentlichen Verkehrsfläche und möglichst von allen Wohnungen im Gebäude stufenlos zu erreichen ist. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für das oberste Vollgeschosß und nicht beim nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen in bestehenden Gebäuden.“

## 37. Art. 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
 „(1) Lüftungsanlagen müssen betriebsicher und brandsicher sein; sie dürfen den

ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

(2) Lüftungsanlagen, außer in Gebäuden geringer Höhe, und Lüftungsanlagen, die Brandwände überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in Treppenträume, andere Brandabschnitte oder andere Geschosse übertragen werden können.“.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Lüftungsleitungen“ durch das Wort „Lüftungsanlagen“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Lüftungsleitungen dürfen nicht in Kamine eingeführt werden. <sup>2</sup>Die gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung von Abgasen von Gasfeuerstätten kann gestattet werden; die Lüftungsleitungen müssen dann den Anforderungen an diese Abgasanlagen entsprechen. <sup>3</sup>Die Abluft ist ins Freie zu führen. <sup>4</sup>Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.“.

38. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kamine“ die Worte „oder andere Abgasanlagen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Rauchkamine und Abgaskamine (Kamine)“ durch die Worte „Kamine und andere Abgasanlagen“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Abgaskamine“ durch die Worte „Abgasanlagen von Gasfeuerstätten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „nur“ eingefügt.

c) Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Abgase von Feuerstätten sowie ortsfester Verbrennungsmotoren sind durch Verbindungsstücke und Kamine oder andere Abgasanlagen oder dichte Leitungen so ins Freie zu führen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(5) <sup>1</sup>Kamine und andere Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage herzustellen, daß die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. <sup>2</sup>Für Einzelfeuerstätten, die zusätzlich zu einer zentralen Heizungsanlage aufgestellt werden sollen, muß der Anschluß an einen eigenen Rauchkamin möglich sein, der nicht zugleich der zentralen Heizungsanlage dient.“.

39. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Nutzfläche und eine lichte Höhe von mindestens 2,4 m

haben. <sup>2</sup>Eine größere lichte Höhe ist vorzusehen, wenn es die besondere Nutzung der Räume, insbesondere als Arbeitsräume, erfordert. <sup>3</sup>Für Aufenthaltsräume im Dachgeschoß und im Kellergeschoß kann gestattet werden, die lichte Höhe bis auf 2,2 m zu verringern. <sup>4</sup>Bei dem nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ist für die Aufenthaltsräume eine lichte Höhe von mindestens 2,2 m zulässig.“.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Das lichte Maß der Fensteröffnungen von Aufenthaltsräumen muß mindestens ein Achtel der Nutzfläche des Raumes betragen; hierbei sind die Rohbaumaße zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Für Aufenthaltsräume im Dachraum ist von der Nutzfläche auszugehen, die sich bei einer angenommenen allseitig senkrechten Umschließung von 1,5 m Höhe ergibt. <sup>3</sup>Die Fensteröffnungen müssen größer sein, wenn das wegen der Art der Benutzung des Aufenthaltsraumes oder wegen der Lichtverhältnisse erforderlich ist. <sup>4</sup>Kleinere Fensteröffnungen können gestattet werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse keine Bedenken bestehen.“.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

40. Art. 46 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für Gebäude mit Wohnungen, die nicht nur zu ebener Erde liegen, sollen leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder erstellt werden.“.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

41. In Art. 47 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „außer in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen“ gestrichen und nach dem Wort „feuerbeständig“ ein Komma sowie die Worte „in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend“ eingefügt.

42. Art. 48 erhält folgende Fassung:

„Art. 48

Aufenthaltsräume und  
Wohnungen im Dachraum

„(1) Aufenthaltsräume im Dachraum müssen die erforderliche lichte Höhe über mindestens der Hälfte ihrer Nutzfläche haben; Raumeile mit einer lichten Höhe unter 1,50 m bleiben dabei außer Betracht.

(2) <sup>1</sup>Aufenthaltsräume und zugehörige Nebenräume sowie Wohnungen im Dachraum müssen einschließlich ihrer Zugänge mindestens feuerhemmende Wände, Decken und Dachschrägen haben und mit mindestens feuerhemmenden Bauteilen gegen den nicht ausgebauten Dachraum abgetrennt sein; Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 sind nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Wohnungstrennwände müssen mindestens feuerhemmend sein; Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Das gilt nicht für Gebäude mit nur einem Vollgeschoß unterhalb des Dachraums.

- (3) Aufenthaltsräume und Wohnungen in einem zweiten Dachgeschoß sind nur zulässig, wenn die tragenden Wände, die Decke und die Dachschrägen des ersten Dachgeschosses feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend sind.
- (4) Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen können Abweichungen zugelassen werden, wenn keine Brandgefahr und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.“.
43. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.“.
- bb) Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- „12. die Beseitigung von Abwässern, die Löschwasserrückhaltung und die Entsorgung von Abfallstoffen,“.
- bbb) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeuge“ die Worte „und Fahrräder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Warenhäuser, Einkaufszentren und sonstige Geschäftshäuser,“.
- bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. bauliche Anlagen und Räume, die für Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt sind,“.
44. In Art. 53 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Unterhaltung“ durch das Wort „Instandhaltung“ ersetzt.
45. Art. 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Kann der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtungen nach Art. 55 auch dadurch erfüllen, daß er der Gemeinde gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen in angemessener Höhe übernimmt. <sup>2</sup>Diese Art der Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 55 kann ganz oder teilweise verlangt werden, wenn oder soweit die Stellplätze oder Garagen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder den örtlichen Bauvorschriften auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe nicht errichtet werden dürfen. <sup>3</sup>Die Gemeinde hat die Ablösungsbeträge für die Herstellung von Garagen oder Stellplätzen an geeigneter Stelle oder für den Unterhalt bestehender Garagen und Stellplätze zu verwenden. <sup>4</sup>Im Fall
- des Ablösungsverlangens nach Satz 2 kann die Gemeinde die Ablösungsbeträge auch für bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Unterhaltung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs verwenden.“.
46. In Art. 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu unterhalten“ durch das Wort „instandzuhalten“ ersetzt.
47. In Art. 59 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vorhaben,“ die Worte „soweit die Genehmigungsfreiheit des Vorhabens auf Art. 66a beruht oder“ eingefügt.
48. In Art. 60 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „anerkannten Regeln der Baukunst und Technik“ durch die Worte „als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln“ ersetzt.
49. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „anerkannten Regeln der Baukunst und Technik“ durch die Worte „als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der eingesetzten Bauprodukte und Bauarten sind auf der Baustelle bereitzuhalten.“.
50. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Unterhaltung“ durch das Wort „Instandhaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „bestehenden“ durch das Wort „bestandsgeschützten“ ersetzt.
51. In Art. 64 Abs. 3 werden die Worte „Art. 11 Abs. 1 Satz 1,“ gestrichen.
52. In Art. 65 werden die Worte „, die Nutzungsänderung, der Abbruch oder die Beseitigung“ durch die Worte „oder die Nutzungsänderung“ ersetzt; die Zahl „67“ wird durch die Zahl „66a“ ersetzt.
53. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:
- „1a. Garagen und überdachten Stellplätzen im Sinn des Art. 7 Abs. 4, die nicht im Außenbereich liegen,
- 1b. sonstigen Garagen und überdachten Stellplätzen, wenn sie einem Wohngebäude geringer Höhe dienen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch oder nach Art. 91 liegen, sofern darin Regelungen über die Zulässigkeit von Garagen oder überdachten Stellplätzen getroffen sind und das Vorhaben mit diesen Regelungen übereinstimmt.“.

- bb) In Nummer 2 werden die Worte „landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betriebsgebäuden ohne Feuerstätten, die“ ersetzt durch die Worte „Gebäuden ohne Feuerstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder einem erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen,“.
- cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:
- „3a. Wohnwagen, Zelten sowie baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, auf genehmigten Campingplätzen,
- 3b. Wochenendhäusern sowie baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, in durch einen Bebauungsplan im Sinn des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs rechtskräftig festgesetzten Wochenendhausgebieten, wenn sie dessen Festsetzungen entsprechen,“.
- dd) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:
- „5a. Kleinkläranlagen, die für einen durchschnittlichen Anfall häuslicher Abwässer bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag bemessen sind,
- 5b. Wärmepumpen,“.
- ce) In Nummer 6 werden die Worte „Rauminhalt bis zu 5 m<sup>3</sup>“ durch die Worte „Fassungsvermögen von weniger als 3 t“ ersetzt; die Worte „und c) sonstiger Art mit einem Rauminhalt bis zu 50 m<sup>3</sup>“, werden gestrichen.
- ff) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. ortsfesten Behältern sonstiger Art mit einem Rauminhalt bis zu 50 m<sup>3</sup>“,
- gg) In Nummer 9 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- hh) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
- „11. einzelnen Aufenthaltsräumen, die zu Wohnzwecken genutzt werden, im Dachgeschoß von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes nicht verändert werden außer durch den Einbau von Dachgauben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer örtlichen Bauvorschrift nach Art. 91, sofern darin Regelungen über die Zulässigkeit von Dachgauben getroffen sind und das Vorhaben damit übereinstimmt,“.
- ii) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- „12. Regalen mit einer Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) bis zu 7,50 m Höhe,“.
- jj) In Nummer 14 Buchst. b werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen mit einer Höhe bis zu 1 m, im übrigen“ eingefügt.
- kk) In Nummer 15 werden die Worte „Haupt-, Neben- oder Zuerwerbsbetriebs“ durch das Wort „Betriebs“ ersetzt.
- ll) In Nummer 17 werden die Worte „und Abstellplätzen“ durch die Worte „, Abstell- und Ausstellungsplätzen“ ersetzt sowie nach dem Wort „Fläche,“ die Worte „soweit diese nicht im Außenbereich liegen,“ angefügt.
- mm) Nummer 19 erhält folgende Fassung:
- „19. Brunnen,“.
- nn) In Nummer 25 werden die Worte „und einer Höhe bis zu 2,5 m“ gestrichen.
- oo) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25a eingefügt:
- „25a. vorübergehend errichteten Verkauf- und Ausstellungsständen auf genehmigten Messe- und Ausstellungsgebieten,“.
- pp) In Nummer 26 werden vor dem Wort „Terrassen“ die Worte „Hauseingangsüberdachungen bis 4 m<sup>2</sup>“, eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 2 wird gestrichen.
- bb) Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Anlagen“ werden die Worte „auch vor ihrer Fertigstellung“ eingefügt.
- bbb) Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) die Änderung von Fenstern und Türen und den dafür bestimmten Öffnungen in Gebäuden, soweit diese nicht gewerblichen Zwecken dienen,“.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Sonnenkollektoren“ die Worte „und Photovoltaikanlagen“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „öffentlich-rechtlichen“ die Worte „, insbesondere auch bauplanungsrechtlichen,“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden die Worte „Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten“ durch das Wort „Instandhaltungsarbeiten“ ersetzt.
54. Es wird folgender Art. 66a eingefügt:
- „Art. 66a  
Genehmigungsfreistellung  
(1) <sup>1</sup>Keiner Genehmigung bedürfen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 Abs. 1 BauGB oder einer Satzung nach § 7

des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch die Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden geringer Höhe, auch in Form von Doppelhäusern oder Hausgruppen, einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen, wenn

1. das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch und örtlichen Bauvorschriften nicht widerspricht,
2. die Erschließung gesichert ist und
3. die Gemeinde nicht erklärt, daß das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Nutzungsänderungen von Gebäuden, deren Errichtung oder Änderung bei geänderter Nutzung nach Satz 1 genehmigungsfrei wäre.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde begonnen werden; teilt die Gemeinde dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, daß kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, darf der Bauherr bereits vor Ablauf der Frist nach Halbsatz 1 mit dem Vorhaben beginnen. <sup>2</sup>Gleichzeitig mit der Vorlage bei der Gemeinde benachrichtigt der Bauherr die Eigentümer der benachbarten Grundstücke von dem Bauvorhaben; Art. 73 Abs. 1 Sätze 2 und 5, Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 kann insbesondere deshalb erfolgen, weil die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder weil sie beabsichtigt, eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu erlassen oder eine Zurückstellung nach § 15 BauGB zu beantragen oder weil sie die Überprüfung des Vorhabens in einem Genehmigungsverfahren aus anderen Gründen für erforderlich hält. <sup>2</sup>Darauf, daß die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. <sup>3</sup>Erklärt die Gemeinde, daß das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie dem Bauherrn mit der Erklärung die vorgelegten Unterlagen zurückzurufen, falls der Bauherr bei der Vorlage nicht ausdrücklich bestimmt hat, daß seine Vorlage im Fall der Erklärung der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 als Bauantrag zu behandeln ist.

(4) <sup>1</sup>Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit, Schall-, Wärme- und baulichen Brandschutz von einem Bauingenieur oder von einem Architekten mit mindestens drei Jahren zusammenhängender Berufserfahrung, der in einer von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau oder von der Bayerischen Architektenkammer geführten Liste eingetragen ist, erstellt sein; bei Abfangung tragender Bauteile auf Tiefgaragen muß der Standsicherheitsnachweis von einem Prüfenieur oder einem Prüfamts geprüft sein. <sup>2</sup>Für bauliche Anlagen im Sinn des Art. 70 Abs. 3 dürfen die Nachweise auch von staatlich geprüften Technikern

der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Bau- und Zimmererfachs erstellt werden, wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 90 Abs. 12 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen. <sup>3</sup>Spätestens mit Fertigstellung des Rohbaus muß eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und spätestens mit der abschließenden Fertigstellung eine Bescheinigung über die Benutzbarkeit der Kamine und Lüftungsleitungen von Räumen mit Feuerstätten, soweit es sich nicht um Leitungen für Lüftungsanlagen mit Ventilatorenbetrieb handelt, vom Bezirkskaminkehrermeister erstellt sein.

(5) Art. 66 Abs. 6, Art. 69 Abs. 4 Sätze 1 und 2, Art. 70, 74 Abs. 9 Sätze 1 und 3, Abs. 10, Art. 79 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, daß nur die abschließende Fertigstellung anzuzeigen ist, Abs. 4, Art. 80 Abs. 3 und Art. 81 bis 84 gelten entsprechend; Art. 17a Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) bleibt unberührt.“

55. Art. 67 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 67

Verfahren bei Abbruch und Beseitigung baulicher Anlagen“.

b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Die Absicht, eine bauliche Anlage vollständig abzurechen oder zu beseitigen, ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Gleichzeitig mit der Anzeige benachrichtigt der Bauherr die Eigentümer der benachbarten Grundstücke von seiner Absicht; Art. 73 Abs. 1 Sätze 2 und 5, Abs. 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Bauherrn binnen einer Woche den Eingang der Anzeige. <sup>4</sup>Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach dem von der Bauaufsichtsbehörde bestätigten Eingangstermin begonnen werden; dies gilt nicht, wenn eine anderweitige behördliche Gestattung, Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist oder wenn die Bauaufsichtsbehörde den Abbruch oder die Beseitigung untersagt. <sup>5</sup>Art. 69 Abs. 1, 2, 4 Sätze 1 und 2, Art. 70, 74 Abs. 10, Art. 79 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 und 83 gelten entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Genehmigung“ wird durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.

bb) In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit die Genehmigungsfreiheit nicht auf Art. 66a beruht.“

d) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 3.

56. Es wird folgender Art. 68a eingefügt:

„Art. 68a

Planungsrechtliche Genehmigung

Die Bauaufsichtsbehörde prüft nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 90 Abs. 11 nur die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, § 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch, mit den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer anderen Satzung nach dem Baugesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch sowie mit den örtlichen Bauvorschriften, wenn die Bauvorlagen von einem Entwurfsverfasser im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 90 Abs. 11 unterschrieben sind.“

57. Art. 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „genehmigungspflichtige“ die Worte „oder für die im Verfahren nach Art. 66a zu behandelnde“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; in Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch die Worte „je drei“ ersetzt; nach dem Wort „Hausgruppen,“ werden die Worte „wenn die dritte Wohnung in der ersten Ebene des Dachgeschosses liegt,“ angefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „200 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe“ durch die Worte „250 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 12 m Stützweite“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Als gleichrangig gelten bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die nach Art. 7 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl EG Nr. L 223 S. 15) bekanntgemachten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und die entsprechenden Nachweise nach Art. 11 oder 12 dieser Richtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung und Diplome im Sinn des Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl EG 1989 Nr. L 19 S. 16) für Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen sowie Ausbildungsnachweise im Sinn des Art. 3 Buchst. b der Richtlinie 89/48/EWG für Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, soweit der Beruf in einem anderen Mitgliedstaat mindestens zwei Jahre in den zehn Jahren vor der Einreichung der Bauvorlage tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt wurde.“

c) Dem Absatz 4 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen führen darf,

mindestens drei Jahre als Ingenieur tätig war und Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit,

4. die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.“

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

58. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans oder anderer Satzungen nach dem Baugesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch beteiligt waren, werden nur noch dann gehört, wenn und soweit sie dies in ihrer Stellungnahme ausdrücklich verlangen.“

bb) In Satz 3 erhält Halbsatz 1 folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Träger öffentlicher Belange nehmen innerhalb eines Monats Stellung;“

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder Dienststelle oder ist die Genehmigung im Benehmen mit einer solchen Stelle zu erteilen, so gelten die Zustimmung oder das Einvernehmen als erteilt und das Benehmen als hergestellt, wenn die Stelle nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens widerspricht; die Stelle soll dabei die Gründe für ihren Widerspruch angeben.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden führen unverzüglich einen Anhörungstermin durch, wenn dies der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens, insbesondere der Abstimmung zwischen den Trägern öffentlicher Belange und anderen beteiligten Stellen, dient; im Rahmen dieses Anhörungstermins ist über das Bauvorhaben grundsätzlich abschließend zu entscheiden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Legt der Bauherr Bescheinigungen eines Sachverständigen im Sinn der Rechtsverordnungen nach Art. 90 Abs. 10 oder nach Art. 78 BayWG vor, so gelten die bauaufsichtlichen Anforderungen für den in der jeweiligen Rechtsverordnung dem Sachver-

ständig zugewiesenen Bereich als eingehalten. <sup>2</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen.“

59. Art. 72 erhält folgende Fassung:

„Art. 72

Abweichungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, soweit in diesem Gesetz oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nichts anderes geregelt ist.

(2) <sup>1</sup>Von gemeindlichen Bauvorschriften nach Art. 91 Abs. 1 und 2 läßt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu. <sup>2</sup>§ 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 5 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch gelten entsprechend.

(3) Soll bei baulichen Anlagen oder Werbeanlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, von bauaufsichtlichen Anforderungen nach Absatz 1 abgewichen werden, so ist die Zulassung der Abweichung schriftlich zu beantragen.“

60. Art. 73 erhält folgende Fassung:

„Art. 73

Beteiligung des Nachbarn

(1) <sup>1</sup>Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke sind vom Bauherrn oder seinem Beauftragten der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vorzulegen. <sup>2</sup>Die Unterschrift gilt als Zustimmung. <sup>3</sup>Fehlt die Unterschrift des Eigentümers eines benachbarten Grundstücks, kann ihn die Gemeinde auf Antrag des Bauherrn von dem Bauantrag benachrichtigen und ihm eine Frist für seine Äußerung setzen. <sup>4</sup>Hat er die Unterschrift bereits schriftlich gegenüber der Gemeinde oder der Bauaufsichtsbehörde verweigert, unterbleibt die Benachrichtigung. <sup>5</sup>Ist ein zu benachrichtigender Eigentümer nur unter Schwierigkeiten zu ermitteln oder zu benachrichtigen, so genügt die Benachrichtigung des unmittelbaren Besitzers. <sup>6</sup>Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen.

(2) <sup>1</sup>Der Nachbar ist Beteiligter im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). <sup>2</sup>Art. 28 BayVwVfG findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Sind an einem Baugenehmigungsverfahren mindestens zehn Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, ohne vertreten zu sein, so kann die Bauaufsichtsbehörde sie auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen Vertreter zu bestellen; Art. 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 BayVwVfG finden Anwendung. <sup>4</sup>Bei mehr als 50 Beteiligten im Sinn des Satzes 3 kann die Zustellung nach

Absatz 1 Satz 6 durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; die Bekanntmachung hat den verfügenden Teil der Baugenehmigung, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, wo die Akten des Baugenehmigungsverfahrens eingesehen werden können. <sup>5</sup>Sie ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bekanntzumachen. <sup>6</sup>Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

(3) <sup>1</sup>Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. <sup>2</sup>Ist Eigentümer des Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so genügt die Vorlage nach Absatz 1 Satz 1 an den Verwalter; seine Unterschrift gilt jedoch nicht als Zustimmung der einzelnen Wohnungseigentümer. <sup>3</sup>Der Eigentümer des Nachbargrundstücks nimmt auch die Rechte des Mieters oder Pächters wahr, die aus deren Eigentumsgrundrecht folgen.“

61. In Art. 74 Abs. 1 werden nach dem Wort „widerspricht“ die Worte „, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind“ eingefügt.

62. Es wird folgender Art. 74a eingefügt:

„Art. 74a

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

(1) Bei

1. einfachen baulichen Anlagen,
2. Wohngebäuden geringer Höhe, soweit sie nicht nach Art. 66a genehmigungsfrei sind, sowie
3. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und eingeschossigen gewerblichen Lagergebäuden mit Stützweiten von nicht mehr als 12 m und mit Grundflächen von nicht mehr als 250 m<sup>2</sup>

prüft die Bauaufsichtsbehörde nur

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, mit den örtlichen Bauvorschriften und mit den Abstandsvorschriften der Art. 6 und 7,
2. die Baugestaltung,
3. die Übereinstimmung mit den Vorschriften der Art. 55 und 56 und
4. soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

(2) <sup>1</sup>Art. 66a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann gegenüber dem Bauherrn eine Prüfung der Standsicherheit anordnen, wenn dies wegen des Schwierigkeitsgrades der Konstruktion, des Baugrundes, des Grundwassers oder besonderer Werkstoffe erforderlich ist.“

63. Es wird folgender Art. 74b eingefügt:

„Art. 74b

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

(1) Hat eine Gemeinde, die nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist, ihr nach § 14 Abs. 2 Satz 2,

§ 19 Abs. 3 Satz 1, § 22 Abs. 6 Satz 1, § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB oder nach Art. 72 Abs. 2 Satz 1 erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, ist das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu ersetzen.

(2) Art. 112 der Gemeindeordnung (GO) findet keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinn des Art. 113 GO. <sup>2</sup>Sie ist insoweit zu begründen.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. <sup>2</sup>Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

(5) Ist die Gemeinde zugleich untere Bauaufsichtsbehörde, gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend für das Widerspruchsverfahren.“

64. Art. 75 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Art. 69 Abs. 1, 2 und 4, Art. 71 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und 2, Art. 73, Art. 74 Abs. 1 bis 7, Art. 74b und Art. 78 Abs. 2 gelten entsprechend.“

65. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Eine Teilbaugenehmigung kann auch für die Errichtung einer baulichen Anlage unter Vorbehalt der künftigen Nutzung erteilt werden, wenn und soweit die Genehmigungsfähigkeit der baulichen Anlage nicht von deren künftiger Nutzung abhängt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Art. 74“ die Worte „und 74b“ eingefügt; das Wort „gilt“ wird durch das Wort „gelten“ ersetzt.

66. Art. 77 wird aufgehoben.

67. Art. 78 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Frist nach Absatz 1 kann jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer der unteren Bauaufsichtsbehörde zugegangen ist.“

68. Art. 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „Brauchbarkeit“ durch das Wort „Verwendbarkeit“ und die Worte „Baustoffe und Bauteile“ durch das Wort „Bauprodukte“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Baustoffen und Bauteilen“ durch das Wort „Bauprodukten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rohbaues“ die Worte „, soweit es sich nicht um ein Vorhaben nach Art. 74a Abs. 1 Satz 1 handelt,“ eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) <sup>1</sup>Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist die Tauglichkeit und mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung

ist die Benutzbarkeit der Kamine und der Lüftungsleitungen von Räumen mit Feuerstätten, soweit es sich nicht um Leitungen für die Lüftungsanlagen mit Ventilatorenbetrieb handelt, durch Vorlage einer Bescheinigung des Bezirkskaminkehrermeisters nachzuweisen; dies gilt nicht für Vorhaben nach Art. 74a Abs. 1 Satz 1. <sup>2</sup>Eine Bescheinigung über die Benutzbarkeit ist auch bei Änderungen in Kaminen vor der Inbetriebnahme vorzulegen.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den mit der Überprüfung Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstätte und Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.“

69. Es wird folgender Art. 80a eingefügt:

„Art. 80a

Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete  
Bauprodukte

Sind Bauprodukte entgegen Art. 25 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerfen oder beseitigen lassen.“

70. Art. 81 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit dem CE-Zeichen (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder dem Ü-Zeichen (Art. 25 Abs. 4) gekennzeichnet sind oder“.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

71. Art. 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das gilt nicht für fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden, sowie für Zeile bis zu einer Grundfläche von 75 m<sup>2</sup>.“

b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Ausführungsgenehmigung dies vorsieht.“

c) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Standicherheit“ die Worte „oder der Brandschutz“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) <sup>1</sup>Auf fliegende Bauten, die der Landesverteidigung oder dem Katastrophenschutz dienen, finden die Absätze 1 bis 11 und Art. 86 keine Anwendung. <sup>2</sup>Sie bedürfen auch keiner Baugenehmigung.“

## 72. Art. 86 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Die Zustimmung der Regierung entfällt für Bauvorhaben des Bundes und der Länder, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und die Nachbarn dem Vorhaben zustimmen.“.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Ausnahmen und Befreiungen“ durch das Wort „Abweichungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „zivilen Bevölkerungsschutz“ durch das Wort „Zivilschutz“ ersetzt.

## 73. Art. 87 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „Dämme und“ ein Komma gesetzt, die Worte „auch soweit sie als Gewässerbenutzungen gelten,“ eingefügt, nach dem Wort „Überbrückungen“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „Lagerplätze“ durch die Worte „Lager-, Camping- und Wochenendplätze“ ersetzt.
- b) An die Stelle der bisherigen Nummer 5 tritt folgende neue Bestimmung:  
 „5. Beschneiungsanlagen im Sinn des Art. 59a BayWG,“.
- c) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 7 angefügt:  
 „7. Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen.“.

## 74. Art. 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „einhunderttausend“ wird durch die Worte „einer Million“ ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nr. 1a eingefügt:  
 „1a. als Verfügungsberechtigter die Rettungswege entgegen Art. 17 Abs. 3 Satz 3 nicht freihält,“.
- cc) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
 „2. Bauprodukte abweichend von den nach Art. 21 Abs. 2 in der Bauregelliste A bekanntgemachten technischen Regeln oder, sofern für sie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis oder der Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall vorgeschrieben ist (Art. 22 bis 23), ohne Zulassung, Prüfzeugnis, Nachweis im Einzelfall oder abweichend von der Zulassung, vom Prüfzeugnis oder vom Nachweis im Einzelfall herstellt oder vertreibt, sofern er weiß oder schuldhaft nicht weiß, daß die Bauprodukte in bauaufsichtlich nicht zulässiger Weise verwendet werden sollen,

3. entgegen Art. 25 Abs. 5 auf Bauprodukten oder ihrer Verpackung oder ihrem Lieferschein in unbefugter oder irreführender Weise das Ü-Zeichen anbringt,“.

dd) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

- „4. die Fertigstellung des Rohbaus oder die abschließende Fertigstellung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (Art. 79 Abs. 2 Satz 1) oder entgegen einem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde Beginn oder Beendigung bestimmter Bauarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (Art. 79 Abs. 3) oder eine bauliche Anlage vorzeitig benutzt (Art. 80 Abs. 3),“.

ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 5 bis 11.

ff) In Nummer 5 (neu) werden die Worte „anerkannten Regeln der Baukunst und Technik“ durch die Worte „als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln“ ersetzt.

gg) In Nummer 6 (neu) treten an die Stelle der Worte „anerkannten Regeln der Technik“ die Worte „als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln“ und an Stelle der Worte „Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile“ die Worte „Verwendbarkeit der eingesetzten Bauprodukte und Bauarten“.

hh) In Nummer 7 (neu) werden nach den Worten „eine bauliche Anlage“ die Worte „oder eine Werbeanlage“ eingefügt; das Wort „, abbricht“ wird gestrichen.

ii) Es werden folgende Nummern 7a bis c eingefügt:

- „7a. ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anzeige, vor Ablauf der Frist des Art. 67 Abs. 1 Satz 4 oder entgegen einer Anordnung der Bauaufsichtsbehörde eine bauliche Anlage abbricht oder beseitigt,

- 7b. ein Wohngebäude im Sinn des Art. 66a Abs. 1 einschließlich seiner Nebengebäude und Nebenanlagen vor Ablauf der Frist des Art. 66a Abs. 2 Satz 1 errichtet, ändert oder in seiner Nutzung ändert,

- 7c. eine bauliche Anlage errichtet oder ändert, bevor der dafür erforderliche Standsicherheitsnachweis und die Bescheinigungen des Bezirkskaminkehrermeisters im Sinn der Art. 66a Abs. 4 und Art. 74a Abs. 2 erstellt sind,“.

jj) Nummer 10 (neu) erhält folgende Fassung:

- „10. als Verfügungsberechtigter fliegende Bauten entgegen Art. 85 Abs. 8

Satz 1 vor der Anzeige in Gebrauch oder entgegen Art. 85 Abs. 8 Satz 2 ohne Gebrauchsabnahme in Betrieb nimmt,“.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; nach dem Wort „wer“ werden die Worte „vorsätzlich oder leichtfertig“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
75. Art. 90 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. besondere Anforderungen oder Erleichterungen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung von baulichen Anlagen und an die dabei zu verwendenden Bauprodukte und Bauarten in den Fällen
- a) der Verwendung von Dämmstoffen, Verkleidungen und Oberflächenmaterialien,
  - b) der Ausbildung von Brandwänden und
  - c) der Verwendung von harter Bedachung,“.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung
1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen,
  2. das Anerkennungsverfahren nach Art. 25c Abs. 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern.“.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
- „(8) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (Art. 25c Abs. 1 und 3) auf das Deutsche Institut für Bautechnik zu übertragen.“.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
- f) Es werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:
- „(10) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Landtags Vorschriften für Sachverständige nach Art. 71 Abs. 4 zu erlassen über
1. die Fachbereiche, in denen die Sachverständigen tätig werden,
  2. die Anforderungen an die Sachverständigen insbesondere in bezug auf deren Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, persönliche Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,

3. das Anerkennungsverfahren, wobei die Befugnis zur Anerkennung auf Dritte übertragen werden kann, sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen,
4. die Überwachung der Sachverständigen,
5. die Festsetzung einer Altersgrenze,
6. das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie
7. die Vergütung der Sachverständigen.

(11) <sup>1</sup>Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Landtags Vorschriften für den Entwurfsverfasser nach Art. 68a zu erlassen über

1. die Anforderungen an den Entwurfsverfasser insbesondere in bezug auf dessen Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, persönliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,
2. das Anerkennungsverfahren, wobei die Befugnis zur Anerkennung auf Dritte übertragen werden kann, sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen,
3. die Überwachung des Entwurfsverfassers und die Maßnahmen bei Pflichtverletzungen,
4. die Festsetzung einer Altersgrenze,
5. das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
6. die Vergütung des Entwurfsverfassers,
7. die Befugnis des Entwurfsverfassers, von bauaufsichtlichen Vorschriften gemäß Art. 72 abzuweichen,
8. ergänzende Regelungen für den Prüfungsumfang und das Verfahren im Rahmen des Art. 68a sowie
9. die Festlegung der Bauvorhaben, die dem Verfahren nach Art. 68a nicht unterfallen.

<sup>2</sup>In der Rechtsverordnung kann auch festgelegt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinn des §30 Abs. 1 BauGB oder einer Satzung nach §7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch keiner Baugenehmigung bedürfen, falls die Bauvorlagen von einem Entwurfsverfasser nach Art. 68a unterschrieben sind.“.

- g) Es wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) <sup>1</sup>Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags Vorschriften für eine Zusatzqualifikation im Sinn der Art. 66a Abs. 4 Satz 2 und Art. 74a Abs. 2 Satz 1 zu erlassen, die bezogen auf die in Art. 70 Abs. 3 genannten Vorhaben ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich Stand-

sicherheit, Schall-, Wärme- und baulichen Brandschutz sicherstellen. <sup>2</sup>Dabei kann insbesondere geregelt werden

1. die Notwendigkeit einer staatlichen Anerkennung, die die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung voraussetzt,
2. die Voraussetzungen, die Inhalte und das Verfahren für diese Prüfung,
3. das Verfahren sowie die Voraussetzungen der Anerkennung, ihr Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen,
4. Weiter- und Fortbildungserfordernisse sowie
5. die Maßnahmen bei Pflichtverletzungen.“

76. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Gemeindegebiet oder in Teilen davon für bestehende bauliche Anlagen die Herstellung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen nach Art. 8 oder die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach Art. 55 Abs. 6 verlangt werden kann,“.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. für abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagt oder eingeschränkt ist, wenn und soweit Gründe des Verkehrs, des Städtebaus oder Festsetzungen eines Bebauungsplans es erfordern; ausgenommen sind Stellplätze und Garagen für Wohnnutzungen, soweit sie die nach Art. 55 erforderliche Zahl nicht überschreiten. Es muß sichergestellt sein, daß zusätzliche Parkeinrichtungen für die allgemeine Benutzung oder Gemeinschaftsanlagen in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen, die entweder in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken oder am Rand der von der Satzung erfaßten Gebietsteile oder in der Nähe von Haltestellen leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel liegen, die durch eigene Verkehrswege oder Verkehrseinrichtungen mit diesen Gebietsteilen verbunden sind,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Werden die örtlichen Bauvorschriften durch Bebauungsplan erlassen, so sind die Vorschriften des Ersten und des Dritten Abschnitts des Ersten Teils des BauGB, §§ 214 und 215 BauGB sowie §§ 1, 2, 9 und 10 Abs. 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch sinngemäß anzuwenden.“

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Verstöße gegen landesrechtliche Verfahrensvorschriften sind nur beachtlich, wenn die Satzung darauf beruhen kann.“

77. Art. 92 erhält folgende Fassung:

„Art. 92

Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch und anderen Bundesgesetzen

<sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zur Durchführung

1. des Baugesetzbuchs,
2. des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,
3. des Städtebauförderungsgesetzes,
4. des § 6b Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes,
5. des Bauproduktengesetzes,

in den jeweils geltenden Fassungen zu bestimmen, soweit nicht durch Bundesrecht oder Landesgesetz etwas anderes vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit zur Durchführung des Bauproduktengesetzes kann auch auf das Deutsche Institut für Bautechnik übertragen werden.“

78. Art. 93 erhält folgende Fassung:

„Art. 93

Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Art. 7 Abs. 1 ist auf Bebauungspläne anzuwenden, deren Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB nach dem 1. Juni 1994 öffentlich ausgelegt worden ist. <sup>2</sup>Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann beschließen, daß Art. 7 Abs. 1 auch auf Bebauungspläne anzuwenden ist, die vor dem 1. Juni 1994 öffentlich ausgelegt worden sind. <sup>4</sup>Der Beschluß ist ortsüblich bekanntzumachen; er wird mit der Bekanntmachung wirksam.

(1a) Art. 74b ist nicht anzuwenden, wenn vor dem 1. Juni 1994 ein kommunalaufsichtliches Verfahren zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch Anhörung zur beabsichtigten Beanstandung nach Art. 112 GO eingeleitet worden ist.

(2) Die für nicht geregelte Bauprodukte nach bisherigem Recht erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeichen gelten als allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach Art. 22.

(3) <sup>1</sup>Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die bisher zu Prüfstellen bestimmt oder als Überwachungsstellen anerkannt waren, gelten für ihren bisherigen Aufgabenbereich weiterhin als Prüf- oder Überwachungsstellen nach Art. 25c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4. <sup>2</sup>Prüfstellen nach Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1996 auch als Prüfstellen nach Art. 25c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. <sup>3</sup>Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die nach bisherigem Recht für die Fremdüberwachung anerkannt waren, gelten für ihren bisherigen Aufgabenbereich bis zum 31. Dezember 1996 auch als anerkannte Zertifizierungsstellen nach Art. 25c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

(4) Überwachungszeichen (Ü-Zeichen), mit denen Bauprodukte vor Inkrafttreten dieses

Gesetzes gekennzeichnet wurden, gelten als Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach Art. 25 Abs. 4.

(5) Prüfzeichen und Überwachungszeichen aus anderen Ländern, in denen die Prüfzeichen und Überwachungspflichten nach bisherigem Recht noch bestehen, gelten als Ü-Zeichen nach Art. 25 Abs. 4.

(6) Ü-Zeichen nach Art. 25 Abs. 4 gelten für Bauprodukte, für die nach bisherigem Recht ein Prüfzeichen oder der Nachweis der Überwachung erforderlich waren, als Prüfzeichen und Überwachungszeichen nach bisherigem Recht, solange in anderen Ländern die Prüfzeichen- und Überwachungspflicht nach bisherigem Recht noch besteht.

(7) Bauprodukte, die nach bisherigem Recht weder prüfzeichen- noch überwachungspflichtig waren, bedürfen bis zum 31. Dezember 1995 keines Übereinstimmungsnachweises nach Art. 25 Abs. 1.“

## § 2

### Anderung des Bayerischen Architektengesetzes

Das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1990 (GVBl S. 513, BayRS 2133-1-I), geändert durch Art. 6 Abs. 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

#### 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Innenräumen“ die Worte „und die damit verbundene bauliche Änderung von Gebäuden“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Berufsaufgaben der Landschaftsarchitekten sind die gestaltende, technische, wirtschaftliche und ökologische Planung von Freianlagen oder die Landschaftsplanung. <sup>2</sup>Zu den Berufsaufgaben des Landschaftsarchitekten gehört auch die Planung im Städtebau innerhalb seiner Fachrichtung.“

#### 2. Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Berufsbezeichnung „Architekt“ und „Architektin“, „Innenarchitekt“ und „Innenarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ und „Landschaftsarchitektin“ darf nur führen.“

#### 3. Es werden folgende Art. 2a bis 2f eingefügt:

##### „Art. 2a

Führung der Berufsbezeichnung in der Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

<sup>1</sup>Gesellschaften, die in das Verzeichnis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 2b) eingetragen sind, haben entsprechend der Fachrichtung, mit der die Gesellschafter in die Architektenliste (Art. 3) eingetragen sind, in der Firma den Zusatz

„Gesellschaft von Architekten mbH“ oder „Gesellschaft von Innenarchitekten mbH“ oder „Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH“ oder entsprechende Wortverbindungen zu führen. <sup>2</sup>In die Firmen ist mindestens der Name eines Gesellschafters aufzunehmen.

##### Art. 2b

#### Verzeichnis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) <sup>1</sup>Das Verzeichnis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird von der Architektenkammer geführt. <sup>2</sup>Aus dem Verzeichnis müssen neben der Firma der Sitz der Gesellschaft, der Geschäftsgegenstand, der Geschäftsführer und die Gesellschafter mit den für die Eintragung in die Architektenliste maßgeblichen Daten ersichtlich sein.

(2) <sup>1</sup>Über die Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung entscheidet der Eintragungsausschuß. <sup>2</sup>Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Eintragungsausschuß ist verpflichtet, dem zuständigen Registergericht in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zu bestätigen, daß die im Handelsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste der Gesellschaften erfüllt. <sup>2</sup>Sobald und soweit die Eintragung der Firma ins Handelsregister nachgewiesen ist, stellt der Vorsitzende die Entscheidung dem Betroffenen zu und übermittelt sie nach Unanfechtbarkeit der Architektenkammer.

##### Art. 2c

#### Voraussetzungen der Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung

In das Verzeichnis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 2b) ist eine Gesellschaft auf Antrag einzutragen, wenn

1. sie in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet ist,
2. alle Gesellschafter und Geschäftsführer in die Architektenliste (Art. 3) eingetragen sind,
3. die Gesellschaft ihre Niederlassung in Bayern hat,
4. der Geschäftsgegenstand auf die Berufsaufgaben gemäß Art. 1 und auf Planungsleistungen gemäß den Leistungsbildern der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beschränkt ist,
5. die Geschäftsführung verantwortlich mindestens in der Hand eines Gesellschafters liegt,
6. der Gesellschaftsvertrag eine Vereinbarung enthält, wonach
  - a) die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Personen ausgeschlossen ist, die nicht in die Architektenliste eingetragen sind und
  - b) durch Erbfall erworbene Gesellschaftsanteile an die Gesellschaft zurückzugeben sind.

## Art. 2d

## Rechte und Pflichten der eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Soweit Änderungen des Gesellschaftervertrags, der Zusammensetzung der Gesellschafter und in der Geschäftsführung dem Registergericht anzuzeigen sind, sind sie auch unverzüglich jeweils durch Vorlage beglaubigter Urkunden der Architektenkammer mitzuteilen.

(2) Die Gesellschaft hat der Architektenkammer jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres eine beglaubigte Abschrift der beim Registergericht einzureichenden Gesellschafterliste zuzuleiten.

(3) Die Gesellschaft sowie die Gesellschafter und Geschäftsführer haben die Vorschriften der Berufsordnung und der Gebührenordnung der Bayerischen Architektenkammer zu beachten.

(4) Art. 17 (Schlichtungsausschuß) gilt für Gesellschaften entsprechend.

## Art. 2e

## Versagung der Eintragung in die Liste der Gesellschaften mit beschränkter Haftung

<sup>1</sup>Die Eintragung in die Liste der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist zu versagen, wenn in der Person eines der Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Versagungsgrund nach Art. 5 Abs. 1 vorliegt. <sup>2</sup>Die Eintragung kann versagt werden, wenn in der Person eines der Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Versagungsgrund nach Art. 5 Abs. 2 vorliegt.

## Art. 2f

## Löschung der Eintragung in die Liste der Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) Die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die Gesellschaft auf die Eintragung verzichtet,
3. die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß Art. 2c nicht mehr vorliegen,
4. sich nachträglich erweist, daß die Eintragung hätte gemäß Art. 2e versagt werden müssen und der Versagungsgrund noch besteht,
5. die Gesellschaft über die Eintragungsvoraussetzungen getäuscht hat und diese auch jetzt noch nicht vorliegen.

(2) Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen nach Art. 2e Satz 2 bekannt werden oder eintreten und seit ihrem Eintreten nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(3) <sup>1</sup>Wenn im Fall des Todes eines Gesellschafters die Voraussetzungen nach Art. 2c nicht mehr vorliegen, setzt der Eintragungsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb der ein diesem Gesetz entsprechender Zustand herbeizuführen ist. <sup>2</sup>Diese Frist darf höchstens vier Jahre betragen.“

4. In Art. 3 Abs. 3 werden nach den Worten „Europäischen Gemeinschaften“ die Worte „oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

5. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

## „Art. 3a

## Liste der Architekten nach Art. 66a Abs. 2 Satz 2, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung

(1) Die Architektenkammer führt die Liste der Architekten nach Art. 66a Abs. 2 Satz 2, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung.

(2) <sup>1</sup>In diese Liste ist auf Antrag einzutragen:

1. wer Architekt der Fachrichtung Hochbau ist und
2. eine zusammenhängende Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in dieser Fachrichtung hat.

<sup>2</sup>Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuß.“

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „erfüllt auch“ ersetzt durch die Worte „erfüllt als Architekt auch“.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „der Europäischen Gemeinschaften“ die Worte „oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt als Innen- und Landschaftsarchitekt auch, wer

1. auf Grund eines Diploms im Sinn des Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl EG 1989 Nr. L 19 S. 16) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die beruflichen Voraussetzungen verfügt für den unmittelbaren Zugang zum Beruf des Innen- und Landschaftsarchitekten oder für die Ausübung dieses Berufs, oder

2. über Ausbildungsnachweise im Sinn des Art. 3 Buchst. b der Richtlinie 89/48/EWG verfügt und diesen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mindestens zwei Jahre in den zehn Jahren vor der Antragstellung tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat.“

7. In Art. 7 Abs. 3 werden nach den Worten „der Europäischen Gemeinschaften“ die Worte „oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

8. Art. 12 Abs. 5 wird aufgehoben.

9. In Art. 20 Abs. 3 werden nach den Worten „der Europäischen Gemeinschaften“ jeweils die Worte „oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
10. Dem Art. 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in das Verzeichnis nach Art. 2b eingetragen sind.“.
11. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Bezeichnung“ das Wort „oder“ eingefügt.
- b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:  
 „3. entgegen Art. 2a eine Berufsbezeichnung nach Art. 2 Abs. 1 oder eine Wortverbindung oder ähnliche Bezeichnung nach Art. 2 Abs. 2 in einer Firmenbezeichnung“.
12. Art. 40 erhält folgende Fassung:  
 „Art. 40  
 Frauen, die bis zum 1. Juni 1994 eine männliche Berufsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.“.

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes Bau

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz Bau – BayIKaBauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „der Europäischen Gemeinschaften“ die Worte „oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
2. In Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „der Europäischen Gemeinschaften“ die Worte „oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
3. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 8 wird das Komma nach dem Wort „ergeben“ durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nummer 9 wird aufgehoben.
4. Art. 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) <sup>1</sup>In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure ist auf Antrag einzutragen:
  1. wer als Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens auf Grund des Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen berechtigt ist und eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens drei Jahren ausgeübt hat oder

2. wer als Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens auf Grund des Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen berechtigt ist.

<sup>2</sup>Über die Eintragung in die Liste entscheidet der Eintragungsausschuß.“.

5. Nach Art. 20 wird folgender Art. 20a eingefügt:

„Art. 20a

Liste der Bauingenieure nach Art. 66a Abs. 2 Satz 2, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung

(1) Die Kammer führt die Liste der Bauingenieure nach Art. 66a Abs. 2 Satz 2, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung.

(2) <sup>1</sup>In diese Liste ist auf Antrag einzutragen:

1. wer Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen ist und
2. eine zusammenhängende Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in dieser Fachrichtung hat.

<sup>2</sup>Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuß.“.

### § 4

#### Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33, BayRS 753-1-I), geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „38 bis“ gestrichen.
2. In Art. 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Eisführung“ die Worte „, wegen ihrer ökologischen Funktionen“ eingefügt.

Die Überschriften vor Art. 4 „Abschnitt I Gemeinsame Bestimmung“ und Art. 5 „Abschnitt II Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer“ werden gestrichen.

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Gewässereigentum und Duldungspflicht

(1) Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich auf das dort oberirdisch vorhandene Wasser, nicht auf das Grundwasser.

(2) <sup>1</sup>Der Eigentümer eines Gewässers hat dessen Benutzung durch einen Dritten im Rahmen einer nach Art. 16 oder 17 erteilten Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung zu dulden. <sup>2</sup>Durch Benutzungsbedingungen und Auflagen sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht, insbesondere die Folgen der Beendigung der Benutzung zu regeln. <sup>3</sup>Für private Gewässereigentümer ist auf Antrag ein Entgelt festzusetzen; für die Benutzung staatseigener Gewässer entfällt ein Entgelt.“.

4. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „wasserwirtschaftliche Daten“ die Worte „einschließlich der Zufahrt und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung“ eingefügt.
5. In Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
6. Es wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

Beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren

(1) <sup>1</sup>Für folgende Benutzungen kann außerhalb von Wasserschutzgebieten unter Bezugnahme auf diese Vorschrift eine beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren beantragt werden:

1. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen einschließlich Verkehrsflächen, das nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser vermischt wurde, in Gewässer. Niederschlagswasser-einleitungen von Verkehrsflächen, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind, werden hiervon nicht erfaßt,
2. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa 3 Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser,
3. Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer, wenn
  - a) – das zu entsorgende Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer sonstigen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben regelnden Satzung nach dem Baugesetzbuch liegt
    - das Wasserwirtschaftsamt bei der Aufstellung des Bebauungsplans oder beim Erlaß der Satzung als Träger öffentlicher Belange beteiligt war
    - auf der Grundlage dieser Beteiligung über die Zulässigkeit der Einleitung entschieden werden kann und wenn
    - ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 darüber vorgelegt wird, daß die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den Anforderungen aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes, im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht;
  - b) – wenn das Bauvorhaben in einem von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt bezeichneten Gebiet liegt und dabei bekanntgegebene Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt wer-

den; die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen gelten für die Bezeichnung entsprechend, und wenn

- ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 darüber vorgelegt wird, daß die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht;
- c) – wenn für das Vorhaben ein Vorbescheid nach Art. 75 BayBO erteilt worden ist, der auch über die Abwasserentsorgung entschieden hat, und
  - ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 darüber vorgelegt wird, daß die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den Anforderungen des Vorbescheids an die Abwasserentsorgung, im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,
- 4. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck bis zur Dauer eines Jahres und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser,
- 5. Einleiten von Regenerationsmitteln in das Grundwasser zur ordnungsgemäßen Brunnenregeneration,
- 6. Zutagefördern von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen für die öffentliche Wasserversorgung,
- 7. Entnehmen von im Rahmen eines zugelassenen Kies- oder Sandabbaus freigelegtem Grundwasser für die Wäsche von im gleichen Abbaubereich gewonnenem Kies und Einleiten des Waschwassers ohne weitere nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wieder in das Grundwasser,
- 8. Absenken von Grundwasser zur Bodenentwässerung von Sportplätzen bis zu einer Größe von drei Hektar.

<sup>2</sup>Der Antrag hat:

- den genauen Ort der Benutzungen
- die benutzten Gewässer
- Beginn und Ende der Benutzungen zu bezeichnen und
- eine Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen und Einrichtungen mit Angaben der damit maximal entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen und ggf. des Absenktrichters, bei Erdaufschlüssen mit Angabe der Eindringtiefe,

zu enthalten. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ist der Antrag über die Gemeinde einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Für die nach Absatz 1 beantragte Benutzung gilt die beschränkte Erlaubnis als erteilt, wenn die Kreisverwaltungsbehörde sie nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags versagt. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde

kann durch Bescheid, der innerhalb der Frist nach Satz 1 bekanntgegeben werden muß, die Frist um höchstens drei Monate verlängern.<sup>3</sup> Teilt die Kreisverwaltungsbehörde schon vor Ablauf der Frist mit, daß gegen die mit dem Antrag angestrebten Benutzungen keine Bedenken bestehen, gilt die beschränkte Erlaubnis bereits mit Zugang dieser Mitteilung als erteilt.<sup>4</sup> Beginn und Ende der Benutzung sind der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen; bei Benutzungen nach Absatz 1 Nr. 3, im übrigen auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde, ist die ordnungsgemäße Errichtung der der Benutzung dienenden Anlagen durch Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen nach Art. 78 an die Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

(3) Die beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren ergeht unbeschadet Rechte Dritter.“

7. Art. 26 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder Bewilligung“ werden gestrichen.

8. Der Dritte Titel (Art. 28 bis 30) wird aufgehoben.

9. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Festgesetzte Wasserhöhe“.

b) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben; zu Absatz 5 entfällt die Absatzbezeichnung.

10. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Beauftragt der Unternehmer einen Dritten mit der Durchführung der Arbeiten, so obliegt diesem die Anzeige.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>An Stelle eines Verbots des Aufbringens von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken auch zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden, insbesondere dazu, die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über deren Bewirtschaftung und das Aufbringen von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln zu führen sowie Bodenuntersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen; § 19 Abs. 3 und 4 WHG gelten entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Der Bereich, für den Anordnungen nach Satz 3 oder 4 gelten, ist in der Rechtsverordnung anzugeben.“

c) In Absatz 2 werden nach den Worten „§ 19 Abs. 2 WHG“ die Worte „sowie Handlungspflichtigen nach Absatz 1 Satz 4“ eingefügt.

12. Art. 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, zur Reinhaltung der Gewässer durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinn des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden oder wie wassergefährdende Stoffe ohne solche Anlagen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden müssen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann insbesondere hinsichtlich der Anlagen im Sinn des Absatzes 1 Nr. 1 Vorschriften erlassen über

1. technische Anforderungen an Anlagen. Sind danach die Grundsatzanforderungen durch Rechtsverordnung bestimmt, können sie durch öffentlich bekanntgemachte Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen näher umschrieben werden,

2. die Zulässigkeit von Anlagen in Wasserschutzgebieten nach § 19 Abs. 1 WHG, in Heilquellenschutzgebieten nach Art. 40 dieses Gesetzes und in Planungsgebieten nach § 36a WHG für Vorhaben der Wassergewinnung und Wasseranreicherung,

3. die Überwachung von Anlagen durch den Betreiber. Dabei ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu fordern; für Anlagen, von denen bei Störungen oder Unfällen erhebliche Gefahren für Gewässer ausgehen können, kann ein Anlagenkalaster verlangt werden, in dem die wesentlichen Merkmale der Anlage, die für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen und die Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden zu beschreiben sind,

4. die Überprüfung von Anlagen durch Sachverständige im Sinn des § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG sowie die Zulassung, Überwachung und Überprüfung dieser Sachverständigen. Dabei kann bestimmt werden, daß Sachverständige im Sinn des § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG die von Organisationen für die Prüfung bestellten Personen sind, die Organisationen aber ihrerseits der Anerkennung durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bedürfen. An die Fachkenntnis, Berufserfahrung, persönliche Zuverlässigkeit sowie Unabhängigkeit der Sachverständigen können Anforderungen gestellt werden. Von den Organisationen kann die Aufstellung von Prüfungsgrundsätzen, die stichprobenweise Kontrolle von Prüfungen, die Durchführung eines Erfahrungsaustauschs sowie der Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine Haftungsfreistellung der Länder, in denen die Sachverständigen prüfen, verlangt werden,

5. die Überwachung und Überprüfung von Fachbetrieben und den Nachweis der Fachbetriebeigenschaft sowie die Bestimmung von Tätigkeiten im Sinn des § 19l Abs. 1 Satz 2 WHG, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen,

6. die Bestimmung, Überwachung und Überprüfung von technischen Überwachungsorganisationen im Sinn des § 19l Abs. 2 Nr. 2 WHG.“
13. In Art. 41b Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Zur Abwasserbeseitigung“ die Worte „einschließlich der Fäkalschlamm Entsorgung“ eingefügt.
14. Art. 41f wird aufgehoben.
15. Es wird folgender Art. 41i eingefügt:
- „Art. 41i  
(Zu § 18c WHG)
- Abwasserbehandlungsanlagen
- <sup>1</sup>Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des § 18c WHG, die einer unmittelbaren Gewässerbenutzung vorgeschaltet ist, bedürfen einer Planfeststellung. <sup>2</sup>Eine wesentliche Änderung liegt nur dann vor, wenn durch bauliche Veränderungen bzw. durch Änderungen des Betriebs der Anlage nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter eintreten können. <sup>3</sup>Für die Planfeststellung gelten Art. 58 und § 9a WHG entsprechend.“
16. Nach Art. 41i wird folgender Titel eingefügt:
- „Fünfter Titel  
Regelungen der Europäischen Gemeinschaften und internationale Übereinkommen für den Gewässerschutz  
Art. 41j  
Umsetzung durch Rechtsverordnung
- Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften und zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so schützen und bewirtschaften zu können, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt (§ 1a Abs. 1 WHG), insbesondere über
1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer,
  2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen,
  3. den Schutz der Gewässer gegen Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
  4. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind,
  5. die durchzuführenden Verfahren,
  6. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung,

7. Meßmethoden und Meßverfahren,
8. den Austausch der Informationen und den Zugang zu ihnen.“
17. Art. 57 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die örtlich zuständigen Gemeinden können diese Beiträge und Vorschüsse übernehmen.“
18. Art. 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „insbesondere der Unterhaltung und des Ausbaus“ durch die Worte „insbesondere der Unterhaltung, des Ausbaus und der Gewässerökologie“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) § 9a WHG gilt entsprechend.“
19. Art. 59a wird wie folgt geändert:  
In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „4 bis 6“ durch die Worte „3 bis 5“ ersetzt.
20. Art. 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Anhörung der Kreistage“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „die Wasserrückhaltung“ die Worte „oder die Gewässerbeschaffenheit“ eingefügt.
21. Der Sechste Teil erhält folgende Überschrift:  
„Gewässeraufsicht,  
gewässerkundliches Meßwesen,  
wasserwirtschaftliche Planung“.
22. Art. 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„<sup>2</sup>Die technische Gewässeraufsicht  
– ermittelt die für die Wasserwirtschaft notwendigen Daten und Grundlagen (gewässerkundliches Meßwesen)  
– überwacht die Gewässer sowie die sie beeinflussenden Anlagen und Nutzungen stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Gewässer- und Anlagenüberwachung)  
– errichtet und betreibt die dazu dienenden Meß- und Untersuchungseinrichtungen.  
<sup>3</sup>Art. 70 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die technische Gewässeraufsicht obliegt dem dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen – Oberste Wasserbehörde – nachgeordneten Fachbehörden.“

23. Es wird folgender Art. 68a eingefügt:

„Art. 68a

Sanierung von Gewässerverunreinigungen

(1) <sup>1</sup>Die für Gewässerverunreinigungen oder für Bodenbelastungen, die eine nachhaltige oder erhebliche Gewässerverunreinigung besorgen lassen, Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen. <sup>2</sup>Verantwortlich ist der Verursacher, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. <sup>3</sup>Im übrigen gilt Art. 9 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes sinngemäß. <sup>4</sup>Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Sanierung des Gewässers oder des Bodens im Sinn des Absatzes 1 Anordnungen für den Einzelfall erlassen. <sup>2</sup>Sie können insbesondere

1. Untersuchungsmaßnahmen anordnen, wenn Erkenntnisse vorliegen, auf Grund deren eine Gewässerverunreinigung oder Bodenbelastung zu besorgen ist,
2. die Beseitigung der Gewässerverunreinigung oder Bodenbelastung oder ihre Verminderung durch geeignete Maßnahmen fordern,
3. bei Bodenbelastungen bestimmte Arten der Bodennutzung auf Dauer oder auf bestimmte Zeit verbieten oder beschränken, sowie die zur Überwachung und Sicherung erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn und solange die Beseitigung der Bodenbelastung nicht möglich oder nicht unverzüglich erforderlich ist.

<sup>3</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können verlangen, daß vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 ein Sanierungsplan erstellt und die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde eingeholt wird. <sup>4</sup>Die Genehmigung schließt die nach Bau- und Wasserrecht erforderlichen Verwaltungsakte ein.

(3) <sup>1</sup>Die Kosten der Maßnahmen nach Absatz 2 trägt der Verantwortliche. <sup>2</sup>Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(4) <sup>1</sup>Erstreckt sich eine Gewässerverunreinigung oder Bodenbelastung auf mehrere Grundstücke, kann die Kreisverwaltungsbehörde für die zur Begrenzung und zur Beseitigung von Gewässerverunreinigungen und Bodenbelastungen erforderlichen Maßnahmen ein Planfeststellungsverfahren durchführen, wenn sie es für sachdienlich hält und ein Verantwortlicher oder die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) als Vorhabensträger auftritt. <sup>2</sup>Art. 58 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Trägt die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Kosten der Sanierung von Bodenbelastungen oder Gewässerverunreinigungen, können vom Grund-

stückseigentümer und den sonstigen dinglich Berechtigten Kostenbeiträge je nach ihrem Vorteil verlangt werden. <sup>2</sup>Für die Festsetzung der Kostenbeiträge gilt Art. 48 entsprechend. <sup>3</sup>Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

24. An die Stelle des bisherigen Art. 70 tritt folgende neue Bestimmung:

„Art. 70

Eigenüberwachung

(1) <sup>1</sup>Wer

1. Anlagen zur Benutzung eines Gewässers nach § 3 WHG,
2. Abwasseranlagen nach § 18b WHG,
3. Anlagen nach § 19g WHG,
4. Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung einschließlich der zugehörigen Wasserschutzgebiete,
5. Heilquellen einschließlich der zugehörigen Heilquellenschutzgebiete,
6. Anlagen in oder an Gewässern nach Art. 59,
7. Anlagen zur Sanierung von Gewässer- oder Bodenverunreinigungen

betreibt, hat eigenverantwortlich ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb, ihre Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, das benutzte Gewässer, das genutzte Wasser und das abgeleitete Abwasser sorgfältig zu überwachen. <sup>2</sup>Er hat die Anlage mit den dazu notwendigen Geräten und Einrichtungen auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen und aufzubewahren. <sup>3</sup>§ 19i Abs. 2 WHG bleibt unberührt. <sup>4</sup>§ 21 WHG findet sinngemäß Anwendung für die Eigenüberwachung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welchen Anforderungen die Eigenüberwachung regelmäßig genügen muß, insbesondere zu

1. Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung,
2. die Überwachungsmethoden, -einrichtungen und -geräte sowie die Analysemethoden,
3. die Verpflichtung, Untersuchungen von Sachverständigen durchführen zu lassen,
4. mit welchen Datenträgern und wie oft welchen Behörden die Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung vorzulegen sind,
5. sowie Anzahl des dafür einzusetzenden Personals und dessen Ausbildung.“

25. Art. 71 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Besondere Pflichten im Interesse der technischen Gewässeraufsicht“.

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „einschließlich der Zufahrten und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden- und Wasserproben“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „einschließlich der Zufahrten zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden- und Wasserproben“ eingefügt.
26. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Werden einer kreisangehörigen Gemeinde nach Art. 62 Abs. 2 oder 3 der Bayerischen Bauordnung Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen, ist sie im Umfang der Übertragung Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 1, soweit für den Vollzug eine Große Kreisstadt zuständig wäre.“
- bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
- „<sup>4</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist zuständige Behörde im Sinn des § 19a Abs. 1 WHG, wenn Entscheidungen auf Grund des § 19f Abs. 1 WHG durch ein anderes Staatsministerium getroffen werden; es hört die sonst zuständigen Behörden an.  
<sup>5</sup>Für wasserrechtliche Entscheidungen, die eine Anlage betreffen, die einer Errichtungs- oder Betriebsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedarf, ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig.“
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft und die Wasserwirtschaftsämter sind wasserwirtschaftliche Fachbehörden. <sup>2</sup>Sie wirken beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes mit. <sup>3</sup>Sie haben außerdem, unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden, die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren zu vertreten.“
27. Es wird folgender Artikel 78 eingefügt:
- „Art. 78  
 Private Sachverständige
- Soweit beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ein privater Sachverständiger tätig werden kann, regelt die Staatsregierung die an die Zulassung und die Fachkenntnis und Zuverlässigkeit zu stellenden Anforderungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags.“
28. Art. 83 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung, die Erlaubnisse nach Art. 16
- und nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG und für die Genehmigungen nach § 19a WHG und Art. 59a“.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden dem Halbsatz 2 die Worte „, soweit sich nicht auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Frist von einem Monat ergibt“ angefügt.
- c) In Absatz 1 wird folgende Nummer 6 aufgenommen:
- „6. § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit bleibt unberührt.“
- d) In Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:
- „Für das Bewilligungsverfahren sowie das Verfahren für eine Erlaubnis nach Art. 16, eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG und eine Genehmigung nach § 19a WHG und Art. 59a gilt Absatz 1 mit folgender Maßgabe entsprechend.“
29. Die Überschrift des Zehnten Teils erhält folgende Fassung:
- „Zehnter Teil  
 Wasserbuch, Abwasserkataster“
30. Art. 88 und Art. 89 erhalten folgende Fassung:
- „Art. 88  
 (Zu § 37 WHG)  
 Wasserbuch
- (1) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde führt für die nach § 37 WHG einzutragenden Rechtsakte von Amts wegen das Wasserbuch als Sammlung der Bescheide und Verordnungen mit deren Anlagen und den zugehörigen Planbeilagen. <sup>2</sup>Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.
- (2) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung ins Wasserbuch unberührt.
- Art. 89  
 Abwasserkataster
- <sup>1</sup>Der Betreiber einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage hat ein Abwasserkataster zu führen, in dem die Informationen über die Einleiter in die Abwasseranlagen in jeweils aktualisierter Form enthalten sind. <sup>2</sup>Ist der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage nicht Träger der Kanalisation, kann die Kreisverwaltungsbehörde zulassen, daß das Abwasserkataster vom Träger der Kanalisation geführt wird. <sup>3</sup>Das Abwasserkataster enthält insbesondere
1. die Planunterlagen des jeweiligen Grundstücks des Einleiters, die sich auf die Abwasseranlage beziehen,
  2. den gesamten Kanalbestand des Betreibers,
  3. Analysedaten der durchgeführten Abwasseruntersuchungen,
  4. Protokolle der Betriebsbegehungen und Schriftwechsel mit dem jeweiligen gewerblichen Einleiter.

4Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Abwasserkatasters, insbesondere über das Verfahren und den Inhalt der Eintragung und über beizunehmende Pläne, regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung.“

31. Art. 90 bis 93 werden aufgehoben.

32. Art. 94 erhält folgende Fassung:

„Art. 94

Einsicht und Auszüge

Jeder darf das Wasserbuch und das Abwasserkataster einsehen und beglaubigte Auszüge daraus verlangen, soweit nicht die in Art. 30 BayVwVfG geschützten Geheimnisse entgegenstehen.“

33. Art. 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „, Höhenmaße, Pegel“ und die Worte „, Art. 31 Abs. 1“ gestrichen.

2. Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Genehmigung“ wird das Wort „, Planfeststellung“ eingefügt.

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Abwasserbehandlungsanlagen baut, betreibt oder wesentlich ändert (Art. 41i),“.

c) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) die in Art. 59 Abs. 1 und 2, Art. 59a und Art. 61 Abs. 2 aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert,“.

3. Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben c und d werden gestrichen; die bisherigen Buchstaben e bis h werden Buchstaben c bis f.

b) Es wird folgender neuer Buchstabe g angefügt:

„g) über die Eigenüberwachung (Art. 70 Abs. 2)“.

4. In Nummer 5 wird Buchstabe a gestrichen; die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

34. Art. 103 erhält folgende Fassung:

„Art. 103

Übergangsbestimmungen,  
Erhebung eines Entgelts

(1) 1Für die Erhebung eines Entgelts für die Benutzung staatseigener Gewässer gilt Art. 4 des Bayerischen Wassergesetzes in seiner bisherigen Fassung bis zum 31. Dezember 1994 fort.

2Die Abwasser eigenüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 587, BayRS 753-1-12-I) gilt fort, bis sie durch eine auf Art. 70 BayWG gestützte Verordnung ersetzt wird.

(2) Die bisherigen Eintragungen in ein Wasserbuch gelten bis zu einer Übertragung in die Sammlung oder ihrer Löschung fort.“

§ 5

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz) – DSchG – (BayRS 2242-1-K) wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Entlastung des Landesamts für Denkmalpflege und zur Vereinfachung und Beschleunigung des denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens sowie der baurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Landtags Vorschriften zu erlassen über

1. die Übertragung von Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege an andere staatliche Stellen,

2. die Verfahrensbeteiligung des Landesamts für Denkmalpflege,

3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht.“

2. Art. 15 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 6

Änderung der Gemeindeordnung

In Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), werden nach dem Wort „Verordnungen“ die Worte „ausgenommen Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs bzw. des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch“ eingefügt.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (GVBl S. 408), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 1 wird Satz 1.

c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Über Satzungen nach Art. 91 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung entscheidet der Verwaltungsgerichtshof nur, wenn

1. der Antrag von einer Behörde gestellt wird und

2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.“

## § 8

**Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes**

Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG – (BayRS 2010–2–I), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „dreißig“ und das Wort „zehntausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
- b) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Das Zwangsgeld soll das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen.  
<sup>3</sup>Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.“.
- c) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

## § 9

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nrn. 15 bis 24 am 1. September 1994 in Kraft. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon bleiben die in § 1 Nrn. 16 und 24 enthaltenen Vorschriften des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7, Art. 25c Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3.

(2a) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 75 Buchst. f und g, § 2 Nr. 5, § 3 Nr. 5 sowie § 4 Nr. 27 am 16. April 1994 in Kraft.

(3) Am 1. Juni 1994 tritt die Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Bauordnung (DV BayBO) vom 2. Juli 1982 (BayRS 2132–1–1–I), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1983 (GVBl S. 15), außer Kraft.

(4) Am 1. September 1994 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – PrüfzV) vom 7. Oktober 1990 (GVBl S. 469, BayRS 2132–1–9–I),
2. die Verordnung über die Überwachung von Baustoffen und Bauteilen sowie von Fachbetrieben nach § 191 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – (Überwachungsverordnung – ÜberwV) vom 2. Juli 1982 (BayRS 2132–1–10–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1987 (GVBl S. 145).

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Bayerische Bauordnung und das Bayerische Architektengesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(6) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Wassergesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 12. April 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

1100-1-I

## **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes**

**Vom 12. April 1994**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl S. 490, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1058), erhält folgende Fassung:

„(4) In jeder Wahlperiode kann ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich der entsprechenden Schulungen gegen Nachweis bis zu 15 000 DM erstattet erhalten, wobei ein Eigenanteil von 15 v.H. zu leisten ist.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 25. September 1994 in Kraft.

München, den 12. April 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

7801-1-E

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Zuständigkeiten  
im Bereich der  
Land- und Forstwirtschaft**

Vom 12. April 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGEI.F) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, ber. S. 118, BayRS 7801-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1992 (GVBl S. 27), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 erhält folgende Fassung:

## „Art. 4

## Düngemittelrecht

Zuständig für die Überwachung der Anwendung von Düngemitteln sind die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung mit Abteilungen Bodenkultur; für die Überwachung der Einhaltung des Düngemittelrechts im übrigen ist die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau zuständig.“

2. a) Im Art. 8 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zuständig für den Vollzug von § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl I S. 1754), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl I S. 1049), und für die Überwachung der Einhaltung der §§ 1 bis 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl I S. 1887) sind die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung mit Abteilungen Bodenkultur.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

München, den 12. April 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2251-1-K

## **Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Rundfunkgesetzes**

**Vom 25. Februar 1994**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 529) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung und Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG – BayRS 2251-1-K) in der **vom 1. März 1994 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Art. 37 des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes vom 22. November 1984 (GVBl S. 445),
2. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes und des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 214),
3. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 529) und
4. Art. 38 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498).

München, den 25. Februar 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2251-1-K

**Gesetz**  
**über die Errichtung und die Aufgaben**  
**einer Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**„Der Bayerische Rundfunk“**  
**(Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG)**  
**in der Fassung der Bekanntmachung**

Vom 25. Februar 1994

**Art. 1**

(1) <sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. <sup>2</sup>Er hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes und die den gemeinnützigen Anstalten zuerkannten Vorrechte.

(2) <sup>1</sup>Bestand und Entwicklung des Bayerischen Rundfunks werden gewährleistet. <sup>2</sup>Der Bayerische Rundfunk kann neue technische Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen, insbesondere über Breitbandverteilnetze und über Satellit, nutzen und auch neue Formen von Rundfunk veranstalten.

(3) Bei Verletzungen des Selbstverwaltungsrechts steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

**Art. 2**

Aufgabe des Bayerischen Rundfunks ist die Veranstaltung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen.

**Art. 3**

(1) Der Bayerische Rundfunk ist gehalten, mit den anderen deutschen Rundfunkanstalten in allen Bereichen zusammenzuarbeiten, welche die gemeinsame Durchführung von Aufgaben voraussetzen.

(2) <sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk mit anderen Rundfunkveranstaltern oder Unternehmen zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck am Programm oder am Kapital eines Rundfunkveranstalters beteiligen. <sup>2</sup>An bayerischen Anbietern mit lokal, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen darf sich der Bayerische Rundfunk nur mit weniger als 25 v.H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. <sup>3</sup>Die für den Bayerischen Rundfunk maßgebenden Programmgrundsätze gelten in diesen Fällen entsprechend. <sup>4</sup>Die Befugnisse der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien nach Art. 28 des Bayerischen Mediengesetzes bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Er kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen. <sup>3</sup>Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.

**Art. 4**

(1) <sup>1</sup>Die Sendungen des Bayerischen Rundfunks dienen der Bildung, Unterrichtung und Unterhaltung. <sup>2</sup>Sie sollen von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewußtsein, von Menschlichkeit und Objektivität getragen sein und der Eigenart Bayerns gerecht werden. <sup>3</sup>Der Bayerische Rundfunk hat den Rundfunkteilnehmern einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, das nationale und das bayerische Geschehen in allen Lebensbereichen zu geben.

(2) Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen.
2. Politischen Parteien und Wählergruppen ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn sie in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind.
3. Den Vertretern der anerkannten Religionsgemeinschaften sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen. Das gleiche gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 143 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung.
4. Den Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind angemessene Sendezeiten gleichen Umfangs einzuräumen.
5. Die Staatsregierung hat das Recht, amtliche Verlautbarungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekanntzugeben oder bekanntgeben zu lassen. Darüber hinaus ist in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit den zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Durchsagen einzuräumen.
6. Die Sendungen, die für den Unterricht in bayerischen Schulen bestimmt sind, haben die für diese Schulen gültigen Lehr- und Bildungspläne zu beachten.
7. Die Angestellten des Bayerischen Rundfunks dürfen bei der Programmgestaltung weder einseitig einer politischen Partei oder Gruppe

noch Sonderinteressen, seien sie wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Sie können jedoch in eigenen Kommentaren und in Sendungen, die kritisch Stellung nehmen, ihre persönliche Meinung äußern. Nachrichten und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen.

8. Bei Beschäftigung der unter Nummer 7 genannten Personen ist Absatz 1 Satz 2 zu beachten.
9. Alle Nachrichten und Berichte sind wahrheitsgetreu und sachlich zu halten. Die Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zu Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet.
10. Der Rundfunk kann im Rahmen des publizistischen Anstands sachliche Kritik an Personen sowie an Einrichtungen und Vorkommnissen des öffentlichen Lebens üben.
11. Die in der Verfassung festgelegten Grundrechte und Grundpflichten müssen Leitlinien der Programmgestaltung sein. Insbesondere sind Sendungen verboten, die Vorurteile gegen einzelne oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums, ihrer Religion oder Weltanschauung verursachen oder zu deren Herabsetzung Anlaß geben können, ferner solche Sendungen, die das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen. Unzulässig sind Sendungen auch in den Fällen des § 3 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags. Der Jugendschutz richtet sich nach § 3 Abs. 2 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags.
12. Für Meinungsumfragen gilt § 9 des Rundfunkstaatsvertrags.

(3) <sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk kann Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden. <sup>2</sup>Die Struktur der Werbung wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats festgelegt. <sup>3</sup>Die Hörfunkwerbung ist auf den am 1. Januar 1987 zulässigen Umfang beschränkt. <sup>4</sup>Im übrigen gelten für die Werbung §§ 6, 13, 15 Abs. 1 bis 3, § 17 des Rundfunkstaatsvertrags. <sup>5</sup>Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 7 des Rundfunkstaatsvertrags.

#### Art. 4a

(1) Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, bei seinen Fernsehprogrammen ganztägig die Leerzeiten des Fernsehsignals auch für Fernschtext zu nutzen.

(2) Der Bayerische Rundfunk kann Druckwerke mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

#### Art. 5

Die Organe des Bayerischen Rundfunks sind:

1. der Rundfunkrat;
2. der Verwaltungsrat;
3. der Intendant.

#### Art. 6

(1) <sup>1</sup>Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks. <sup>2</sup>Er wacht darüber, daß der Bayerische Rundfunk seine Aufgaben gemäß dem Gesetz erfüllt und übt das hierzu nötige Kontrollrecht aus. <sup>3</sup>Seine Mitglieder sind verpflichtet, sich in ihrer Tätigkeit für die Gesamtinteressen des Rundfunks und der Rundfunkteilnehmer einzusetzen. <sup>4</sup>Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) <sup>1</sup>An der Kontrolle des Rundfunks sind die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu beteiligen. <sup>2</sup>Der Anteil der von der Staatsregierung, dem Landtag und dem Senat in die Kontrollorgane entsandten Vertreter darf ein Drittel nicht übersteigen. <sup>3</sup>Die weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen wählen oder berufen ihre Vertreter selbst.

(3) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

1. einem Mitglied der Staatsregierung;
2. Vertretern des Landtags in der Weise, daß der Landtag für jede im Landtag vertretene Partei für je angefangene 20 Abgeordnete ein von den Vertretern der Partei im Landtag nominiertes Mitglied entsendet;
3. drei Mitgliedern des Senats;
4. je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der israelitischen Kulturgemeinden;
5. je einem Vertreter der Gewerkschaften, des bayerischen Bauernverbands, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern;
6. je einem Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Gemeindetags;
7. einem Vertreter der Verbände der Heimatvertriebenen;
8. fünf Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband, von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen und vom Bayerischen Landessportverband zu benennen ist;
9. einem Vertreter des Bayerischen Landesjugendrings;
10. einem Vertreter des Bayerischen Landessportverbands;
11. je einem Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musik-Organisationen;
12. einem Vertreter der Intendanten der Bayerischen Staatstheater und einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen;
13. je einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands;
14. einem Vertreter der Bayerischen Hochschulen;
15. je einem Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung;

16. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags;
17. einem Vertreter der Familienverbände;
18. einem Vertreter der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern;
19. einem Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern;
20. einem Vertreter des Verbands der freien Berufe.

(4) <sup>1</sup>Würde der Landtag nach Absatz 3 Nr. 2 durch mehr als 13 Vertreter im Rundfunkrat vertreten sein, so entsendet der Landtag zusammen 13 Mitglieder. <sup>2</sup>Jede Partei stellt ein Mitglied; die weiteren Mitglieder stellen die Parteien nach dem d'Hondtschen Verfahren.

(5) <sup>1</sup>Die unter Nummern 2 bis 20 aufgeführten Vertreter dürfen nicht Mitglieder der Staatsregierung sein. <sup>2</sup>Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks kann Mitglied des Rundfunkrats sein. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. <sup>4</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden beider Gremien.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Rundfunkrats werden jeweils für vier Jahre entsandt. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit beginnt unbeschadet des Satzes 4 am 1. Mai. <sup>3</sup>Die entsendende Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle abberufen. <sup>4</sup>Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Entsendung; sie endet mit der Entsendung der neuen Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode. <sup>5</sup>Der Landtag kann ein von ihm entsandtes Mitglied des Rundfunkrats auf Vorschlag der Vertreter der Partei im Landtag, welche das Mitglied nominiert hat, abberufen, wenn das Mitglied nicht mehr dieser Partei angehört und einen neuen Vertreter entsenden. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

#### Art. 7

(1) <sup>1</sup>Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Intendanten beschließt er die Satzung der Organe des Bayerischen Rundfunks.

(2) Der Vorsitzende des Rundfunkrats beruft die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein.

(3) Zu den Aufgaben des Rundfunkrats gehören insbesondere:

1. die Wahl und die Entlassung des Intendanten;
2. die Zustimmung zu dem vom Intendanten bestimmten Stellvertreter;
3. die Zustimmung zur Berufung der Programmleiter, des Verwaltungsdirektors, des technischen und des juristischen Direktors (Justitiar) und der leitenden Angestellten (Hauptabteilungsleiter) der Anstalt;
4. die Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats;

5. die Wahl von Mitgliedern und deren Stellvertreter für überregional errichtete Beratungs- und Kontrollorgane;

6. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Jahresabschlusses sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Obersten Rechnungshofs;

7. die Beratung des Intendanten in allen Rundfunkfragen, insbesondere bei der Gestaltung des Programms;

8. die Überwachung der Einhaltung der Richtlinien gemäß Art. 4;

9. die Beschlußfassung über die Verwendung der aus dem Betrieb des Bayerischen Rundfunks sich ergebenden Überschüsse (Art. 14).

(4) <sup>1</sup>Der Rundfunkrat tritt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Auf Antrag wenigstens eines Drittels der Mitglieder muß er zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. <sup>3</sup>Der Antrag hat die zur Beratung vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung zu enthalten. <sup>4</sup>Die Sitzungen sind öffentlich; der Rundfunkrat kann die Öffentlichkeit ausschließen. <sup>5</sup>Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. <sup>6</sup>Der Intendant ist berechtigt und auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder des Rundfunkrats verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Rundfunkrats sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(7) Stellt der Rundfunkrat in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung einen Verstoß gegen die Grundsätze des Art. 4 fest, soll ein Beitrag verbreitet werden, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.

#### Art. 8

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten des Landtags, dem Präsidenten des Senats, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs und vier vom Rundfunkrat zu wählenden Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören. <sup>3</sup>Für sie gilt Art. 6 Abs. 5 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Von den durch den Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats scheidet im Wechsel jedes Jahr ein Mitglied durch Los aus. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Abgesehen von dem Fall des Absatzes 2 endigt das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds durch Tod, Niederlegung des Amts, Verlust der Geschäftsfähigkeit und Abberufung durch den Rundfunkrat aus wichtigem Grund. <sup>2</sup>Über die Abberufung eines gewählten Mitglieds entscheidet der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

## Art. 9

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident des Landtags; stellvertretender Vorsitzender ist der Präsident des Senats.

## Art. 10

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die wirtschaftliche und technische Entwicklung des Rundfunks zu fördern. <sup>2</sup>Sie dürfen dabei keine Sonderinteressen vertreten.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt es:

1. den Dienstvertrag mit dem Intendanten abzuschließen;
2. den Bayerischen Rundfunk bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bayerischen Rundfunk und dem Intendanten zu vertreten;
3. die Geschäftsführung des Intendanten zu überwachen;
4. den vom Intendanten aufgestellten Haushaltsvoranschlag und Jahresabschluß zu überprüfen;
5. jährlich die genehmigte Abrechnung sowie den vom Intendanten erstellten Betriebsbericht zu veröffentlichen;
6. die Zustimmung zum Abschluß, zur Abänderung oder zur Aufhebung von Dienstverträgen zu erteilen, soweit nicht der Intendant selbst zuständig ist. Das Nähere bestimmt die Satzung.

## Art. 11

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt regelmäßig mindestens einmal im Monat zusammen. <sup>2</sup>Er wird durch seinen Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich, doch haben sie Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(3) Der Verwaltungsrat bestellt für seinen Aufgabenbereich einen Geschäftsführer.

## Art. 12

(1) <sup>1</sup>Der Intendant wird auf vier Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Der Intendant führt die Geschäfte des Bayerischen Rundfunks. <sup>2</sup>Er trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung.

(3) <sup>1</sup>Der Intendant vertritt den Bayerischen Rundfunk gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er schließt die Anstellungsverträge ab und setzt die Honorare der freien Mitarbeiter fest. <sup>3</sup>Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des Rundfunkrats beruft der Intendant die Programmleiter, einen Ver-

waltungsdirektor, einen technischen und einen juristischen Direktor (Justitiar) sowie aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter. <sup>2</sup>Ebenso bedarf der Intendant der Zustimmung des Rundfunkrats zur Berufung der leitenden Angestellten (Hauptabteilungsleiter). <sup>3</sup>Die Berufung kann längstens auf fünf Jahre erfolgen. <sup>4</sup>Wiederholte Berufung ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>Die Abberufung erfolgt in Fällen grober Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen. <sup>2</sup>Als grobe Pflichtverletzung gilt insbesondere der Mißbrauch des Rundfunks zur Verletzung der verfassungsmäßig festgelegten Grundrechte und der demokratischen Freiheiten. <sup>3</sup>Zur Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats erforderlich.

(6) <sup>1</sup>Der Intendant kann gegen seine Abberufung das Schiedsgericht anrufen. <sup>2</sup>Seine Tätigkeit ruht bis zum Erlaß eines Schiedsspruchs. <sup>3</sup>Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Schiedsrichtern zusammen, von denen drei, darunter der Vorsitzende, die Befähigung zum Richteramt haben müssen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München ernannt, je ein weiterer richterlicher Beisitzer von den Präsidenten der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg. <sup>5</sup>Je ein Schiedsrichter wird von den streitenden Teilen ernannt.

## Art. 13

(1) <sup>1</sup>Der Intendant muß alle Einnahmen und Ausgaben des Bayerischen Rundfunks für das kommende Haushaltsjahr veranschlagen und in den Haushaltsplan einstellen. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan bedarf nach Überprüfung durch den Verwaltungsrat der Genehmigung des Rundfunkrats.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Haushaltsjahres legt der Intendant über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung. <sup>2</sup>Die Jahresabrechnung wird vom Verwaltungsrat überprüft. <sup>3</sup>Der Rundfunkrat stellt die Jahresabrechnung fest und beschließt über die Entlastung des Intendanten. <sup>4</sup>Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Obersten Rechnungshof.

(3) Der Rechnungshof unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde und den Bayerischen Landtag über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung und die finanzielle Entwicklung des Bayerischen Rundfunks.

## Art. 14

Soweit der Bayerische Rundfunk nach Abzug der eigenen Ausgaben einschließlich der Zuführungen zu notwendigen Rücklagen Überschüsse erzielt, sind diese insbesondere zu verwenden für kulturelle Einrichtungen und Zwecke, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung des Bayerischen Rundfunks und seiner Leistungen dienen.

## Art. 15

(1) <sup>1</sup>Dem Bayerischen Rundfunk stehen die technischen Übertragungskapazitäten (Frequenzen und Kanäle), die ihm bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen zugestanden haben, auch weiterhin zur Nut-

zung zu. <sup>2</sup>Er kann mit anderen Rundfunkveranstaltern Vereinbarungen über die Übertragung der Nutzungsrechte schließen.

(2) Über die Zuordnung von dem Freistaat Bayern zustehenden neuen Übertragungskapazitäten, deren Zuordnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geregelt war, einigt sich der Bayerische Rundfunk mit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und anderen für die Rundfunkversorgung im Freistaat Bayern zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern.

(3) <sup>1</sup>Kommt eine Einigung nach Absatz 2 nicht zustande, entscheidet die Staatsregierung über die Zuordnung. <sup>2</sup>Maßgebende Gesichtspunkte für diese Entscheidung sind:

1. die Sicherung der Grundversorgung durch die Fernsehauptprogramme der ARD und des ZDF sowie durch das Fernsehprogramm und durch Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks,
2. die flächendeckende Versorgung im jeweiligen Verbreitungsgebiet mit den landesweiten und lokalen oder regionalen Rundfunkprogrammen unter Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien,
3. die Vielfalt des Programmangebots, insbesondere die Förderung von Meinungsvielfalt und publizistischem Wettbewerb sowie die Berücksichtigung der Interessen von Minderheiten, deren Informationsmöglichkeiten auf Grund von Behinderungen oder sprachlichen Umständen eingeschränkt sind, durch das jeweilige Programm.

#### Art. 16

(1) Der Bayerische Rundfunk hat die Rundfunksendungen in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren.

(2) <sup>1</sup>Die Aufzeichnungen können nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tag der letzten Verbreitung gelöscht werden, wenn gegen den Beitrag keine Beanstandung oder Beschwerde vorliegt. <sup>2</sup>Geht innerhalb dieser Frist eine Beanstandung oder Beschwerde ein, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung oder Beschwerde durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist. <sup>3</sup>Der Rundfunkrat kann Abweichungen vorsehen.

(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinem Recht berührt zu sein, kann Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten Mehrfertigungen herstellen.

(4) Soweit der Bayerische Rundfunk Fernseh-text veranstaltet, stellt er in geeigneter Weise sicher, daß berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

#### Art. 17

(1) <sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk ist verpflichtet, die Gegendarstellung einer Person oder Stelle, die durch eine in einer Rundfunksendung aufgestellte

Tatsachenbehauptung betroffen ist, zu verbreiten. <sup>2</sup>Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, vom Betroffenen unterzeichnet sein und dem Bayerischen Rundfunk unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten zugehen.

(2) <sup>1</sup>Die Gegendarstellung muß unverzüglich zu einer gleichwertigen Sendezeit und innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. <sup>2</sup>Die Verbreitung erfolgt kostenfrei. <sup>3</sup>Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(3) Eine Verpflichtung zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung haben,
2. ihr Umfang unangemessen über den der beanstandeten Sendung hinausgeht oder
3. die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat.

(4) <sup>1</sup>Eine ablehnende Entscheidung des Bayerischen Rundfunks ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu verbescheiden und dem Betroffenen zuzustellen. <sup>2</sup>Ein zweites Verlangen ist zulässig, wenn es den Gründen der Ablehnung Rechnung trägt und dem Bayerischen Rundfunk spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung zugeht. <sup>3</sup>Wird das zweite Verlangen abgelehnt, hat der Intendant über den Vorgang dem zuständigen Ausschuß binnen einer Woche zu berichten.

(5) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Verbreitung der Gegendarstellung kann auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden. <sup>2</sup>Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. <sup>4</sup>Ein Hauptsacheverfahren findet nicht statt.

#### Art. 18

(1) <sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk muß für jede Sendegattung eine verantwortliche Person bestellen. <sup>2</sup>Die Namen der verantwortlichen Personen müssen mindestens einmal täglich durch den Rundfunk bekanntgegeben werden.

(2) Die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die durch Sendungen im Rundfunk begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

(3) Zu Lasten der verantwortlichen Person wird vermutet, daß sie den Inhalt einer durch den Rundfunk verbreiteten Sendung gekannt und die Verbreitung gebilligt hat.

(4) <sup>1</sup>Die verantwortliche Person wird, wenn sie an einer Sendung strafbaren Inhalts mitgewirkt hat und nicht schon nach Absatz 2 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist, wegen fahrlässiger Verbreitung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, sofern sie nicht die Anwen-

dung pflichtgemäßer Sorgfalt nachweist. <sup>2</sup>Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten. <sup>3</sup>Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung.

#### Art. 19

<sup>1</sup>Jedermann hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks zu wenden. <sup>2</sup>Die Beschwerden sind zu verbescheiden. <sup>3</sup>Macht der Beschwerdeführer gegen den Bescheid Einwendungen geltend, und ist der Intendant nicht bereit, diesen Rechnung zu tragen, so hat er den Rundfunkrat zu unterrichten.

#### Art. 20

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beim Bayerischen Rundfunk das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) Anwendung.

#### Art. 21

(1) Soweit personenbezogene Daten durch den Bayerischen Rundfunk ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes nur die Art. 5 bis 8.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen des Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) <sup>1</sup>Wurde jemand durch eine Sendung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Sendung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. <sup>2</sup>Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. <sup>3</sup>Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. <sup>4</sup>Steht die Unrichtigkeit von Daten fest und können die richtigen Daten nicht ermittelt werden, so kann der Betroffene die Sperrung verlangen.

#### Art. 22

(1) <sup>1</sup>Der Intendant hat den Datenschutz im Sinn von Art. 25 BayDSG sicherzustellen. <sup>2</sup>Er beruft mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Beauftragten für den Datenschutz. <sup>3</sup>Art. 9 und 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. <sup>2</sup>Er untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.

(3) <sup>1</sup>Der Beauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des Bayerischen

Rundfunks. <sup>2</sup>Dem Beauftragten für den Datenschutz sind alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und auf Anforderung alle Unterlagen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Einsicht vorzulegen. <sup>3</sup>Er hat ungehinderten Zutritt zu allen Diensträumen, in denen Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

(4) Jeder kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz mit dem Vorbringen wenden, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch den Bayerischen Rundfunk in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(5) <sup>1</sup>Bei Beanstandungen verständigt der Beauftragte für den Datenschutz den Intendanten und den Verwaltungsrat. <sup>2</sup>Er erstattet den Organen des Bayerischen Rundfunks mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. <sup>3</sup>Auf Beschluß eines Organs des Bayerischen Rundfunks erstattet er darüber hinaus besondere Berichte.

#### Art. 23

<sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk übernimmt die im Freistaat Bayern vorhandenen, dem Sendebetrieb dienenden Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und Vermögensteile der vormaligen Deutschen Reichspost. <sup>2</sup>Das in Bayern befindliche Eigentum der Reichsrundfunkgesellschaft m.b.H. Berlin geht auf den Bayerischen Rundfunk über.

#### Art. 24

(1) Die für den Bayerischen Rundfunk nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags zuständige Behörde ist die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist für den Bereich des Bayerischen Rundfunks die Staatskanzlei.

#### Art. 25

<sup>1</sup>Die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 529) nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 BayRuFuG in den Rundfunkrat entsandten Vertreter bleiben im Amt. <sup>2</sup>Notwendige Neubeamtungen bei diesen Vertretern richten sich nach den neuen Bestimmungen.

#### Art. 26

Die Staatsregierung erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

#### Art. 27

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft. <sup>1)</sup>

1) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 135). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2234-3-16-K

**Verordnung  
über die Errichtung  
einer staatlichen Realschule in Würzburg**

**Vom 16. März 1994**

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

**§ 1**

<sup>1</sup>Die mit Wirkung vom 1. September 1954 als dreiklassige Mittelschule und ab Schuljahr 1958/59 als vierstufige Mittelschule errichtete Staatliche Realschule für Knaben Würzburg I, der 1974 der Schulname „Jakob-Stoll-Schule“ verliehen wurde, wird als Staatliche Realschule für Knaben und Mädchen fortgeführt. <sup>2</sup>Die Schule führt den Namen „Jakob-Stoll-Schule, Staatliche Realschule Würzburg I“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

München, den 16. März 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7831-1-3-A

**Verordnung  
zur Bekämpfung der besonderen  
Gefährdung von Schweinebeständen  
durch die klassische Schweinepest  
in Bayern**

Vom 13. April 1994

Auf Grund von § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 1 Nr. 2, sowie §§ 18, 22 Abs. 1, 2 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl I S. 116), geändert durch Art. 80 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl I S. 512), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchengesetzes (BayRS 7831-1-1-A) sowie in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

## § 1

## Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist es, die Schweinebestände vor den besonderen Gefahren der im Freistaat Bayern derzeit bestehenden und sich weiter ausbreitenden klassischen beziehungsweise europäischen Schweinepest zu schützen.

## § 2

## Kontrollzone

(1) <sup>1</sup>Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder in einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die Kreisverwaltungsbehörde um den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet nach den §§ 11 und 11a der Schweinepestverordnung eine zusätzliche Kontrollzone fest. <sup>2</sup>Der Radius von Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet und Kontrollzone zusammen beträgt mindestens 20 km. <sup>3</sup>Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen des Handels und der örtlichen Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

(2) Die Festlegung einer Kontrollzone kann entfallen, wenn der Radius des Sperr- und Beobachtungsgebietes mindestens 20 km beträgt.

(3) Die Kontrollzone unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die Kreisverwaltungsbehörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest-Kontrollzone“ gut sichtbar an.

2. Während der ersten fünf Tage nach Festlegung der Kontrollzone dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann das Verbringen von Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung anordnen.
3. Nach Ablauf der ersten fünf Tage nach Festlegung der Kontrollzone dürfen
- a) Zucht- und Nutzschweine nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde aus Beständen verbracht werden; die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
- aa) während der letzten 30 Tage vor Errichtung der Kontrollzone kein Schwein in den Bestand verbracht oder eingestellt worden ist und
- bb) innerhalb von 10 Tagen vor der Abgabe pro versandbereiter Bucht jeweils zwei Schweine virologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind, der Bestand davor tierärztlich untersucht und nach dem klinischen Erscheinungsbild keine Anhaltspunkte vorliegen, die auf Schweinepest hindeuten könnten.
- b) Schlachtschweine zu einem Schlachthof verbracht werden, wenn der Bestand davor tierärztlich untersucht und nach dem klinischen Erscheinungsbild keine Anhaltspunkte vorliegen, die auf Schweinepest hindeuten könnten. Die Schweine sind innerhalb von zwölf Stunden zu schlachten.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. April 1994 in Kraft.

München, den 13. April 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Gesundheit**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister